



# Hüffenhardt

natürlich - aktiv

## mit Ortsteil Kälbertshausen

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde  
Hüffenhardt mit Ortsteil Kälbertshausen  
Herausgeber: Gemeinde Hüffenhardt  
Druck und Verlag: Nussbaum Medien Bad Friedrichshall  
GmbH & Co. KG, Seelachstr. 2, 74177 Bad Friedrichshall,  
Telefon 07136 9503-0, Fax 9503-99, E-Mail: friedrichshall@  
nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Bürgermeister Walter Neff o.V. i. A., Reisengasse 1, 74928  
Hüffenhardt; für den nichtamtlichen und Anzeigenteil: Timo  
Bechtold im Verlag Nussbaum Medien Bad Friedrichshall  
GmbH & Co. KG. Zustellung: G.S. Vertriebs GmbH, Opelstr.  
1, 68789 St. Leon-Rot, Tel. 06227 35828-30, Fax 06227  
35828-59, E-Mail: info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de.  
Kündigungsfrist: 6 Wochen zum Halbjahresende.

36. Jahrgang

Donnerstag, den 4. Dezember 2014

Nummer 49

## Adventsessen



Herzliche Einladung zum

## Adventsessen

am Sonntag, 7.12.2014 ab 12 Uhr

im Bürgerhaus Kälbertshausen

Wir bieten: Putenschnitzel, Schweineschnitzel,  
Rinderrouladen mit Nudeln, Pommes und Salat,  
Kaffee und Kuchen

Auf Ihr Kommen freut sich der  
Sportverein Kälbertshausen



## Vorweihnachtlicher Seniorennachmittag am Sonntag, 14. Dezember 2014



Am Sonntag, 14. Dezember findet ab 14.00 Uhr  
der Seniorennachmittag der Gemeinde statt.



Alle Seniorinnen und Senioren ab 65 Jahren sind herzlich eingeladen.  
Auch die Partner, die noch keine 65 Jahre alt sind, laden wir herzlich ein.



Wir möchten Ihnen allen ein paar schöne, vorweihnachtliche Stunden bereiten.

Das musikalische Rahmenprogramm wird in diesem Jahr vom ev. Kirchenchor  
und dem Posaunenchor gestaltet.

Für die Senioren aus Kälbertshausen setzen wir einen Fahrdienst ein.  
Treffpunkt ist um 13.45 Uhr am Rathaus und um 13.50 Uhr gegenüber  
der ehem. Gaststätte Rose.

Die Rückfahrt wird gegen 17.30 Uhr sein.



Diese Feier kann allerdings nur mit Ihrer  
ehrenamtlichen Hilfe durchgeführt werden.

Bitte unterstützen Sie uns mit einer Kuchenspende  
(wegen der Planung ist es wichtig, dass Sie den  
Kuchen im Rathaus anmelden).



Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe !



## Herzliche Einladung zum **HSV-Familienabend** am Samstag, den 6. Dezember 2014

Freuen Sie sich auf einen Abend mit einem abwechslungsreichen Programm

- Tanz der Aerobicgruppe
- Zumba-Dance
- Reichhaltige Tombola
- Auch der Nikolaus wird uns besuchen

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt

Einlass in die Mehrzweckhalle ab 18.30 Uhr, Beginn um 19.00 Uhr

Die Vorstandschaft des Hüffenhardter Sportvereins freut sich auf Ihren Besuch

## Wichtige Rufnummern / Öffnungszeiten

<b>Amtliche Rufnummern:</b>		<b>Forst-Revierleiter</b>	<b>Kirchen/kirchl. Einrichtungen</b>
Rathaus Hüffenhardt	9205- 0	Herr Winterbauer	07263/408282
Fax	9205-40	Mobiltelefon	0171/5569304
Bürgermeister Neff	9205-10	E-Mail: erwin.winterbauer@neckar-odenwald-kreis.de	
Walter.Neff@Hueffenhardt.de			
Frau Lais	9205-11	<b>Grundschule Hüffenhardt</b>	
Kerstin.Lais@Hueffenhardt.de		Rektorin Barbara Rünz	487
Frau Maahs	9205-12	Fax	9294-05
Daniela.Maahs@Hueffenhardt.de		<b>Sporthalle Hüffenhardt</b>	752
Frau Tamara Ueltzhöffer	9205-13	Landratsamt NOK	06261/84-0
Tamara.Ueltzhoeffe@Hueffenhardt.de		Müllangelegenheiten:	
Frau Fischer	9205-14	LRA, Gebühren u. Sonstiges	06261/84-1910
Elke.Fischer@Hueffenhardt.de		AWN Buchen, Abfuhr	06281/906-0
Frau Vogt	9205-15	<b>Notariat Aglasterhausen</b>	06262/9228-0
Helene.Vogt@Hueffenhardt.de		<b>Versorgung</b>	
Frau Jutta Ueltzhöffer	9205-16	<b>Wasserversorgung</b>	
Jutta.Ueltzhoeffe@Hueffenhardt.de		Zweckverband	07264/9176-0
Bauhof, Herr Hahn	928600	<b>Stromversorgung</b>	
Mobiltelefon	0174/9913273	Bezirksstelle Aglasterh.	06262/9237-0
Bauhof@Hueffenhardt.de		Störungsstelle in Ohringen	07941/ 932-0
Amtsblatt-Redaktion: Amtsblatt@Hueffenhardt.de		<b>Störungsstelle Kabelfernsehen</b>	
Verwaltungsstelle		zentr. Störungsstelle	0341/42372000
Kälbertshausen	1310	<b>Kaminfeuermeister</b>	
OV Geörg	334	Hü. Peter Gramlich und	06262/95188
<b>Feuerwehr</b>	<b>112</b>	Klaus Bähr	06263/9465
Ges.-Kdt. Stadler, Pierre	6155	Kälbertsh. Wolfgang Engel	06262/4091
Abt.-Kdt. Hü. Heiß	3329974	<b>Fleischbeschau</b>	
Abt.-Kdt. Kä. Stadler, Erwin	587	Dr. Bauer	06262/915640
<b>Polizei</b>	<b>110</b>	<b>Tierheim Dallau</b>	06261/893237
Posten Aglasterhausen	06262/917708-0		
Revier Mosbach	06261/809-0		

## Öffnungszeiten

Rathaus Hüffenhardt	Mo.-Fr.	8.30-12.00 Uhr	Bücherei Hüffenhardt	Di. 17.00-18.00 Uhr
	Di.	16.00-18.00 Uhr		Mi. 16.30-18.00 Uhr
Verwaltungsstelle Kälbertshausen				Jeden 1. Samstag im Monat von
OV Geörg	Mo.	17.00-18.00 Uhr	Bücherei Kälbertshausen	11.00 bis 12.00 Uhr, auch in den Ferien.
			Erdaushubdeponie Hüffenhardt	Mo. 17.00-18.00 Uhr
			Grüngutannahme Sammelplatz	nach Vereinbarung mit H. Hahn
			„Gänsergarten“ von Mai bis Oktober	Jeden Sa. 10.30-11.30 Uhr

## Glückwünsche



**zum Geburtstag**

in Hüffenhardt  
**9.12.2014**

Herrn Peter Weidemann, zum 71. Geburtstag  
Frau Ursula Mößner, zum 71. Geburtstag

in Kälbertshausen  
**7.12.2014**  
Herrn Josef Bödi, zum 70. Geburtstag

**Wir gratulieren ganz herzlich!**

So., 7.12.	Ev. Kirchengemeinde Kälbertshausen	Besinnlicher Advent	Kälbertshausen
------------	------------------------------------	---------------------	----------------

## Amtliche Bekanntmachungen

### Apothekennotdienst Neckarsulm

- Fr. 5.12. Neuberg-Apotheke, Hauptstr. 32, Oedheim,  
Tel. 07136/20553
- Sa. 6.12. Rock-Apotheke zur Ludwigs-Saline, Kirchplatz 22,  
Bad Rappenau, Tel. 07264/1050
- So. 7.12. Apotheke am Feuersee, Hauptstr. 91, Bad Wimpfen,  
Tel. 07063/7085
- Mo. 8.12. St.-Elisabeth-Apotheke, Schlossstr. 17, Gundelsheim,  
Tel. 06269/330
- Di. 9.12. Neuberg-Apotheke, Breslauer Str. 5, Neckarsulm,  
Tel. 07132/81819
- Mi. 10.12. Rats-Apotheke, Hauptstr. 13, Bad Friedrichshall-Kochendorf, Tel. 07136/22340
- Do. 11.12. Engel-Apotheke, Marktstr. 37, Neckarsulm,  
Tel. 07132/6182

## Veranstaltungskalender

<b>Wann?</b>	<b>Wer?</b>	<b>Was?</b>	<b>Wo?</b>
Sa., 6.12.	HSV	Familienabend	MZH Hüffenhardt
So., 7.12.	SV Kälbertshausen	Adventsessen	Bürgerhaus Kälbertshausen

### Apothekennotdienst Mosbach

- Fr. 5.12. Apotheke Haßmersheim, Theodor-Heuss-Str. 28,  
Haßmersheim, Tel. 06266/528
- Sa. 6.12. Apotheke im Kaufland, Pfalzgraf-Otto-Str. 54, Mosbach,  
Tel. 06261/35500

- So. 7.12. Waldstadt-Apotheke, Solbergallee 22,  
Mosbach-Waldstadt, Tel. 06261/12233
- Mo. 8.12. Merian-Apotheke, Gartenweg 40, Mosbach,  
Tel. 06261/5555
- Di. 9.12. Hubertus-Apotheke, Hauptstraße 18, Obrigheim,  
Tel. 06261/97450
- Mi. 10.12. Merian-Apotheke, Gartenweg 40, Mosbach,  
Tel. 06261/5555
- Do. 11.12. Apotheke Billigheim, Schefflentalstraße 10, Billigheim,  
Tel. 06265/92120

## Gefunden / Verloren

### Gefunden

Wer vermisst seinen Modell-Helikopter? Er wurde im Bereich der Semmelweisstraße gefunden. Der rechtmäßige Eigentümer kann ihn im Rathaus innerhalb der Öffnungszeiten abholen.

### Verloren

Abhandengekommen ist ein Elektrosegler, Größe ca. 1,60 m, Farbe weiß-rot oben, weiß-schwarz unten.

Der Finder kann sich im Rathaus melden unter Tel. 9205-14 oder 9205-0.

## !!! Apotheken- Notdienstfinder !!!

Kostenfrei aus dem Festnetz

**0800 0022 8 33**



Handy max. 69 ct / min.

**22 8 33**

oder im Internet

[www.lak-bw.notdienst-portal.de](http://www.lak-bw.notdienst-portal.de)

## Müllabfuhrtermine in Hüffenhardt und Kälbertshausen

Mo., 8.12. Gelber Sack



Bei allen Fragen zum Thema Entsorgung:

**06281/906-13** Beratungsteam der AWN



## Grundbuchamt

Der für unser Grundbuchamt zuständige Notar, Herr Dr. Peter, Notariat Aglasterhausen, hält in der Regel zweimal im Monat - donnerstags von ca. 10.30 bis 12.00 Uhr - Amtstage im Rathaus in Hüffenhardt ab. Hierbei können z.B. auch kleinere Verträge geschlossen, Vorsorgevollmachten erstellt und Auskünfte zu Testamenten erteilt werden.

### Der letzte Grundbuchtag (Notartag) im Jahr 2014 ist an folgendem Termin vorgesehen:

Mittwoch, 10. Dezember 2014

Eine vorherige Terminvereinbarung mit Frau Vogt, Telefon 06268/9205-15, ist jedoch erforderlich.

Natürlich können Sie auch jederzeit direkt im Notariat, Telefon 06262/9228-0, Termine vereinbaren.

## Bevölkerungsfortschreibung

Monat Oktober 2014	Hüffenhardt	Kälbertshausen	Gesamt
Stand Monatsanfang	1.498	507	2.005
Geburten	3	0	3
Sterbefälle	4	0	4
Zuzüge	8	2	10
Wegzüge	1	5	6
Stand Monatsende	1.504	504	2.008

## Freiwillige Feuerwehr Hüffenhardt



### Abteilung Hüffenhardt

Die Kameraden der Abteilung Hüffenhardt treffen sich am Freitag, 5.12.2014 um 20.00 Uhr zum Jahresabschluss.

### Jugendfeuerwehr

Die Kameraden der Jugendfeuerwehr treffen sich am Mittwoch, 10.12.2014 um 18.30 Uhr zu einer Übung.

## Vom Gemeinderat



### Gemeinderatssitzung am Dienstag, 9. Dezember 2014

Am Dienstag, 9. Dezember 2014 findet um 18.30 Uhr im Mehrzweckraum des Wohn- und Pflegezentrums Hüffenhardt eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt. Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Fragen der Einwohner
2. Einbringung des Haushaltsentwurfs 2015 und Informationen über die aktuelle Haushaltssituation
3. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme zur 2. allgemeinen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt
4. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Wartungsvertrages für den Fendt Vario 311 bei der ZG Mosbach
5. Beratung und Beschlussfassung über die jährliche Übernahme der Niederschlagswassergebühr für den KKS Hüffenhardt
6. Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen für die Jahre 2014/2015

## 7. Baugesuch

hier: Neubau Einfamilienhaus und Lagerhalle auf dem Grundstück Flst. Nr. 11736, Beudweg, Hüffenhardt

## 8. Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse

## 9. Informationen, Anfragen, Verschiedenes

## 10. Fragen der Einwohner

Die Vorlagen zur öffentlichen Sitzung können ab Freitag, 5. Dezember 2014 im Rathaus, Zimmer 5, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

**Walter Neff**, Bürgermeister

**Weihnachtsbäume zum Selberschlagen**

Auch in diesem Jahr bietet die Gemeinde wieder Weihnachtsbäume zum Verkauf an.

Am Freitag, 12. Dezember zwischen 14.00 und 16.30 Uhr (bis Einbruch der Dunkelheit) können Sie Ihren Baum selbst schlagen.



Der Preis der Bäume ist abhängig von Qualität und Größe und liegt zwischen 20 und 30 Euro. Parkmöglichkeit besteht am Wanderparkplatz „Pfaffenloch“.

Nach ca. 500 Metern erreichen Sie die Anlage.

Bitte ziehen Sie festes Schuhwerk an. Die Veranstaltung findet bei jeder Witterung statt.

Vor dem Nachhausegehen können Sie sich noch mit einem Glas Glühwein oder Punsch stärken.

**Weihnachtszeit ist Urlaubszeit - denken Sie daran, Ihre Behördengänge rechtzeitig vorher zu erledigen**

Über die Weihnachtsfeiertage sind nicht alle Behörden und öffentliche Dienststellen im Neckar-Odenwald-Kreis zu den gewohnten Zeiten für die Bevölkerung erreichbar.

Auch die Gemeindeverwaltung Hüffenhardt wird die Brückentage nutzen und am 2. und 5. Januar nur mit einem Notdienst im Bereich Standesamt erreichbar sein (Tel. 06268/1320 oder 0171/4401555, Bürgermeister Walter Neff).

Im Vorfeld bittet die Gemeindeverwaltung deshalb alle Bürgerinnen und Bürger, geplante Behördengänge rechtzeitig anzugehen und, soweit möglich, vor den Feiertagen abzuwickeln. Auch sollten vorsorglich Reisedokumente wie Ausweise, Pässe oder Ähnliches auf Gültigkeit hin überprüft werden. Die Gemeindeverwaltung bittet daher jetzt schon um Ihr Verständnis.

**Einbau von Rauchwarnmeldern ist Pflicht**

Die Verwaltung weist alle Bürgerinnen und Bürger darauf hin, dass eine Pflicht zum Einbau von Rauchwarnmeldern in Gebäuden besteht.

Durch die Änderung der Landesbauordnung Baden-Württemberg im Juli 2013 wurde gesetzlich festgeschrieben, dass in Neubauten Rauchwarnmelder zu installieren sind. In bestehenden Gebäuden sind die Geräte bis Ende 2014 zu installieren.

Rauchmelder sind in Aufenthaltsräumen, in denen Personen bestimmungsgemäß schlafen (z.B. Schlafzimmer, Kinderzimmer, Gästezimmer) sowie in den Fluren/Rettungswegen, die von Schlafräumen wegführen, zu installieren. Die Rauchmelder werden nach der DIN EN 14604 in Verkehr gebracht und tragen ein entsprechendes CE-Zeichen. Bitte beachten Sie dies bei der Anschaffung von Rauchwarnmeldern. Die Vernetzung der Rauchwarnmelder kann bei größeren Wohneinheiten sinnvoll sein, ist jedoch nicht gefordert.

Die Eigentümer von Gebäuden sind für den Einbau selbst verantwortlich. Die Überprüfung der Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder kann ggf. dem Mieter übertragen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet auf der Seite des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur unter <http://mvi.baden-wuerttemberg.de/de/planen-bauen/baurecht/bauordnungsrecht/faq-rauchwarnmelder/>

Bitte gehen Sie Ihrer Pflicht zur Installation und Unterhaltung von Rauchwarnmeldern nach. Sie schützen im Ernstfall das Leben von sich und Ihren Angehörigen auf eine sehr kostengünstige Art und Weise.

**Sprechstage der Deutschen Rentenversicherung****Mosbach**

jeden Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr

Ansprechpartnerin für Termine: Frau Putzbach, Telefon 06261/82231  
Adresse: Hauptstraße 29, 74821 Mosbach

**Bad Rappenau**

jeden ersten Mittwoch im Kalendermonat; 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.15 - 16.00 Uhr

Ansprechpartner für Termine: Herr Gabel, Telefon 07264/922312  
Adresse: Kirchplatz 4, 74906 Bad Rappenau

Aufgrund des engen Zeitrahmens können nur Beratungen durchgeführt werden.

Die Aufnahme von Anträgen (z.B. Kontenklärung) ist nicht möglich. Sollten Sie Probleme mit dem Ausfüllen der Unterlagen haben, können Sie sich auch an das Rathaus Hüffenhardt, Frau Vogt, wenden.

**Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde****Heimatkalender „Unser Land“ 2015 ...**

... eingetroffen.

Ab sofort ist wieder der beliebte Heimatkalender im Rathaus Hüffenhardt zum Preis von 9,80 € erhältlich.

Auch in diesem Jahr beinhaltet dieser schöne Kalender Historisches, Gegenwärtiges, Bilder und Skizzen, Volkskundliches, Poesie und Prosa, Überlieferungen und Bräuche sowie Mundart aus der Region Neckartal, Odenwald, Bauland und Kraichgau.

Ein Bericht von unserem Hüffenhardter Bürger Karlheinz Haas „zur Geschichte des Kreisaltersheimes Hüffenhardt“, ein Textbeitrag von Hans-Joachim Vogt über eine „Pfarrfamilie, die auch mit Kälbertshausen verbunden war“ sowie ein Bericht von Peter Becker über die „Mühlen im Wollenbachtal“ sind ebenso enthalten.

Ebenfalls können noch Kalender aus vorigen Jahren zum ermäßigten Preis erworben werden.

**Krebsbachtalbahn****Der Nikolaus fährt Dampfzug****Mit der preußischen P 8 von Heidelberg ins Krebsbachtal**

Gerade hat sich der historische Esslinger Triebwagen zur Winterpause in den Lokschuppen in Hüffenhardt zurückgezogen, gibt es schon wieder Pläne für neue Aktivitäten auf der Krebsbachtalbahn.

Am 7. Dezember 2014 kommt ein historischer Dampfzug ins Krebsbachtal. Es handelt sich dabei um eine sogenannte P 8 vom Süddeutschen Eisenbahnmuseum in Heilbronn. Die 1921 gebaute preußische Personenzuglokomotive 38 3199 zieht mit mächtig viel Dampf die historischen Plattformwagen von Heidelberg über die badische Odenwald- und Krebsbachtalbahn nach Hüffenhardt. Viel Dampf ist notwendig, geht es doch aus dem Kraichgauer Hügelland bis in den Kleinen Odenwald stetig bergauf. Allein auf den letzten 14 Kilometern muss die Lok 120 Höhenmeter überwinden.



Es ist also ein ganz besonderes Erlebnis, die Strecke, die üblicherweise nur im Sommer befahren wird, einmal mit einer Dampflokomotive zu erleben. Doch mit der Fahrt allein soll es nicht getan sein. Wie aus gut unterrichteten Kreisen zu erfahren war, will unterwegs der Nikolaus zusteigen und brave Kinder beschenken.

Während die Lok am Endpunkt in Hüffenhardt wendet und mit Wasser betankt wird, soll auch das leibliche Wohl nicht zu kurz kommen. Durch die Bewirtung der freiwilligen Feuerwehr lässt sich der Aufenthalt angenehm gestalten.

Der Dampfzug startet um 12.02 Uhr am Hauptbahnhof in Heidelberg. Über Neckargemünd und Meckesheim geht es dann um 12.49 Uhr ab Neckarbischofsheim Nord ins Krebsbachtal, wo der Zug um 13.32 Uhr in Hüffenhardt eintreffen soll. Um 14.36 Uhr geht es dann wieder nach Heidelberg, wo er am Hauptbahnhof um 16.17 Uhr zurückwartet wird. Überall im Krebsbachtal ist ein Zu- oder Ausstieg möglich. Fahrkarten sind im Zug erhältlich. Da es sich um die Sonderfahrt eines Dampfzugs handelt, gelten die Fahrausweise der Deutschen Bahn und des VRN nicht. Wenn möglich, sollten die Karten im Vorverkauf erworben werden.

Weitere Infos unter: [www.Krebsbachtal-Bahn.de](http://www.Krebsbachtal-Bahn.de) oder [www.3-löwen-takt.de](http://www.3-löwen-takt.de)

#### Fahrplan Neckarbischofsheim Nord - Hüffenhardt

Neckarbischofsheim Nord	12.50 Uhr
Neckarbischofsheim Stadt	12.58 Uhr
x Neckarbischofsheim Helmhof	13.03 Uhr
Untergimpert	13.09 Uhr
x Obergimpert	13.15 Uhr
Siegelsbach	13.25 Uhr
Hüffenhardt	13.32 Uhr
<b>Hüffenhardt - Neckarbischofsheim Nord</b>	
Hüffenhardt	14.36 Uhr
Siegelsbach	14.42 Uhr
Obergimpert	14.51 Uhr
Untergimpert	14.56 Uhr
Neckarbischofsheim Helmhof	15.01 Uhr
Neckarbischofsheim Stadt	15.10 Uhr
Neckarbischofsheim Nord	15.19 Uhr

#### Adventsfahrten auf der Krebsbachtalbahn

##### Mit dem Schienenbus von Mannheim direkt ins Krebsbachtal

Gerade hat die Krebsbachtalbahn erfolgreich ihre fünfte Fahrsaison beendet, wartet schon ein neues Ereignis auf die Fahrgäste.

Nach einer Dampfzugfahrt am 7. Dezember wird es am 14. und 21. Dezember jeweils Advents-Sonderfahrten mit einem dreiteiligen historischen Schienibus geben. Interessierte Bahnreisende können dabei direkt von Mannheim über Heidelberg, Neckargemünd und Meckesheim nach Hüffenhardt reisen. Um 10.50 Uhr startet der Triebwagen im Mannheimer Hauptbahnhof und erreicht um 12.27 Uhr den Endpunkt in Hüffenhardt. Die Gastronomie auf der Strecke hat sich auf die Sonderfahrten eingestellt und freut sich, die Gäste zu bewirten. Und wer will, kann auch einen kleinen Winterspaziergang machen. Der Förderverein gibt auf Wunsch gerne Tipps und Hilfestellung.

Nach zwei Pendelfahrten zwischen Hüffenhardt und Neckarbischofsheim Nord geht dann um 16.23 Uhr die Reise wieder zurück nach Mannheim, wo das Gespann um 18.07 Uhr erwartet wird. Hier hat man dann die Möglichkeit, alle weiteren Anschlüsse der S-Bahn Rhein-Neckar zu benützen. Zu- und Ausstieg ist auf der Krebsbachtalbahn jederzeit möglich.

In den Zügen gelten alle Tarifangebote der Deutschen Bahn sowie die Tarife des VRN.

Weitere Infos unter: [www.Krebsbachtal-Bahn.de](http://www.Krebsbachtal-Bahn.de), [www.vrn.de](http://www.vrn.de) oder [www.3-löwen-takt.de](http://www.3-löwen-takt.de)

#### Autofahrer aufgepasst

##### Krebsbachtalbahn fährt an den Adventssonntagen

Grundsätzlich kann jederzeit ein Zug auf der Bahnlinie zwischen Neckarbischofsheim Nord und Hüffenhardt fahren. Deshalb ist das **Rotlicht** an Bahnübergängen immer strikt zu beachten. Bei nicht gesicherten Überwegen ist nach einem Zug **Ausschau** zu halten. Auch **Fußgänger** dürfen die vermeintlich vor sich hin schlummernde Strecke nicht betreten, sondern nur an Bahnübergängen überqueren.

Besonders gilt dies an den Adventssonntagen, an denen die Krebsbachtalbahn dieses Jahr auch nochmal Ausflugsfahrten anbietet. Statt des sonst eingesetzten Esslinger Triebwagens fährt an diesen Tagen ein langer Personenzug bzw. dreiteiliger Schienibus mit entsprechend höherem Gewicht und **längrem Bremsweg**.

Neben den Fahrzeugen bringen auch die vielen Reisenden Gewicht in den Zug. So war der Dampfzug am Montag schon fast **ausgebucht** und es ist zu erwarten, dass die wenigen noch freien Sitzplätze durch spontan kommende Fahrgäste schnell belegt sein werden. Wer sich nicht angemeldet hat, wird höchstwahrscheinlich **keinen Sitzplatz** mehr erhalten.

## Sonstige Bekanntmachungen anderer Behörden

#### Die AWN informiert



#### Entsorgungskalender für 2015 kommt

Ab Montag, 8. Dezember beginnt die Verteilung des Kalenders der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Neckar-Odenwald-Kreises mbH (AWN) mit den Entsorgungsterminen für 2015. Der grün-graue Entsorgungskalender für 2015 wird wie immer per Post an sämtliche Haushalte im Neckar-Odenwald-Kreis zugestellt. Der Versand der Kalender ist bis Samstag, 13. Dezember abgeschlossen.

Der AWN-Kalender enthält wie immer die Entsorgungstermine für das gesamte neue Jahr mit Berücksichtigung aller Feiertagsverschiebungen. Vorverschiebungen aufgrund von Feiertagen sind im Kalendarium rot hinterlegt.

Die Abfuhrtermine können über einen QR-Code im Entsorgungskalender für 2015 auf internetfähige Mobiltelefone heruntergeladen werden. Als besonderer Service kann sogar eine Erinnerungsfunktion eingerichtet werden, damit die Mülltonne nie mehr zu spät bereitgestellt wird! Dies gilt natürlich auch für die Abholung von Altpapier und den anderen Abfällen. Abgesehen davon können die AWN-Kalender auch weiterhin als pdf-Dokumente von der AWN-Homepage unter [www.awn-online.de/kalender](http://www.awn-online.de/kalender) heruntergeladen werden.

Die Entsorgungseinrichtungen im Neckar-Odenwald-Kreis vom Alt batterietönnchen bis zu den Wertstoffhöfen sind unter [www.awn-online.de/standorte](http://www.awn-online.de/standorte) über interaktive Karten zu finden. Auch diese Funktion ist per QR-Code in der Druckversion des neuen AWN-Kalenders für internetfähige Mobiltelefone abrufbar.

Beide Funktionen, sowohl die Abfuhrtermine, als auch die Ortung der Entsorgungseinrichtungen sind als webbasierte Apps angelegt. Sie müssen also nicht von einem App-Store heruntergeladen werden. Die digitalen Funktionen für 2015 werden zum Jahreswechsel mit Gültigkeit des AWN-Kalenders für 2015 aktiviert.

Haushalte, die nach dem 13. Dezember noch keinen AWN-Kalender für 2015 erhalten haben, mögen sich bitte an das Beratungsteam der AWN unter Telefon 06281/906-13 wenden.

#### Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis

Unsicher? Fragen? Sie brauchen Hilfe?

Unterstützende Angebote zum Thema Erziehung und Familie gibt es unverbindlich, kompetent und kostenlos im Internet unter [www.elternhaus-neckar-odenwald.de](http://www.elternhaus-neckar-odenwald.de)

#### Schlossfestspiele Zwingenberg 2015

##### Beginn Kartenvorverkauf

„Freunde, ich hei' Euch willkommen!“ - mit diesem Zitat aus der Verdi-Oper „La Traviata“ begrüßt der neue Intendant, Rainer Roos, das Zwingenberger Publikum zur 33. Spielaison der Schlossfestspiele in Zwingenberg am Neckar, und zwar im frisch gedruckten Spielplan 2015, der in diesen Tagen verschickt und verteilt wird. Und am 1. Dezember begann auch wieder der Kartenvorverkauf.

„Die Vorbereitungen, Gespräche und Vertragsverhandlungen für das kommende Jahr laufen bereits seit Ende der überaus erfolgreichen Saison 2014 auf Hochtouren“ - so Ilka Metzger, Geschäftsführerin der Schlossfestspiele. Mit ihren Kolleginnen, Geschäftsführerin Heike Brock und Birgit Heller-Irmscher von der Geschäftsstelle und vor allem mit Intendant Rainer Roos hat sie darauf hingearbeitet, dass der Spielplan für die neue Saison noch im November fertig wird. Dies erste Etappenziel ist erreicht und rechtzeitig zu Weihnachten kann man sich und seinen Lieben Karten sichern.

Das Programm der 33. Saison vom 25. Juli bis 9. August 2015 ist vielversprechend - den Auftakt macht zum ersten Mal zur Eröffnung ein Familienfest mit Musik, Jonglage, Varieté und Artistik (Samstag, 25. Juli von 11.00 bis 14.30 Uhr). Ein Höhepunkt des Familienfestes wird das artistische Märchen „Knallburgas Reise zum Mond“ sein, das als inklusives Angebot gespielt wird, geeignet sowohl für hörende als auch für hörgeschädigte bzw. gehörlose Kinder (ab 3 Jahre). Die

Eintrittspreise sind moderat und für kinderreiche Familien gibt es eine Familienkarte.

Am Abend des 25. Juli um 20.00 Uhr rundet eine festliche Eröffnungsgala diesen Auftakt ab. Zu hören sind Melodien von C.M. von Weber und Richard Wagner, aber auch Swing. Das Wochenende vom 31. Juli bis zum 2. August steht ganz im Zeichen einer der wohl schönsten italienischen Opern voller wunderbarer Melodien - „La Traviata“ von Giuseppe Verdi. Im Mittelpunkt steht das tragische Leben und Sterben der Kurtisane Violetta Valérie im Paris des 19. Jahrhunderts - vielen vielleicht auch als ‚Kameliendame‘ ein Begriff (Premiere am 31. Juli 2015 um 20.00 Uhr, weitere Vorstellung am 1. August 20 Uhr und 2. August 17.00 Uhr, alle Aufführungen in deutscher Sprache). Einen echten Kontrapunkt setzt Intendant Roos mit der zweiten Hauptproduktion, dem berühmten Rock-Musical „Jesus Christ Superstar“ von Andrew Lloyd Webber und Tim Rice, das nach Motiven aus dem Neuen Testament entstanden ist und die letzten sieben Tage im Leben Jesu erzählt. Die Zuschauer erwarten eine bunte Mischung aus Showsongs, Folkballaden, zeitgenössischer Musik, choralen Gesängen und Rock- und Popmusik, die garantiert jeden mitreißen. Die Vorstellungen sind am Donnerstag, 6. August 2015 (Vorpremiere), Freitag, 7. August (eigentliche Premiere) und am Samstag, 8. August, jeweils um 20.00 Uhr sowie Sonntag, 9. August um 17.00 Uhr. Alle Aufführungen sind in deutscher Sprache gehalten.

Auf der Besetzungsliste des Intendanten stehen neben den großartigen zwingenbergerfahrenen Solisten auch neue große Namen aus der Musikszene. „Wir freuen uns sehr auf die neue Saison und sind schon sehr gespannt. Wir hoffen, dass wir mit diesem Programm auch neue Zielgruppen erreichen können“ erklärt der Vorsitzende der Schlossfestspiele Zwingenberg e.V., Landrat Dr. Achim Brötel, dazu. Für alle Vorstellungen können bereits Karten im Vorverkauf geordert werden - per Post (Scheffelstr. 1, 74821 Mosbach), im Online-Shop unter [www.schlossfestspiele-zwingenberg.de](http://www.schlossfestspiele-zwingenberg.de) und - ganz bequem direkt bei den Touristeninformationen in Eberbach (Rathaus), Mosbach (Am Markt 4), Neckargemünd Altstadt (Neckarstr. 19-21), Buchen (Hochstadtstr. 2), Walldürn (Rathaus) und - ganz neu! - in Bad Rappenau (Foyer RappSoDie).

## **Alzheimer Beratungsstelle des AK Gerontopsychiatrie & SAPV NOK e.V.**

**Die Beratungsstelle** informiert und berät Angehörige und Betroffene in persönlichen Gesprächen u. a. über die Krankheit, den Umgang mit dem Kranken, Tipps für den Alltag, die Inanspruchnahme von Betreuungs- u. Entlastungsangeboten oder Themen wie z.B. Pflegeversicherung und Patientenverfügung.

Henry-Dunant-Str. 1

74722 Buchen im DRK.

**Dienstag und Mittwoch: 9.00 - 12.30 Uhr**

Oder Termine nach Vereinbarung

Tel. 06281/564688

Ansprechpartner: Regina Mackert, Stefanie Reiser

Hauptstr. 63, Ludwigsplatz

74821 Mosbach

**Donnerstag und Freitag 9.00 - 12.30 Uhr**

Tel. 06281/565885

Ansprechpartner: Kathrin Stickel

**Gesprächsgruppe für Angehörige** von Alzheimer- und Demenzkranken und Interessierten

jeden zweiten Monat immer am letzten Mittwoch des jeweiligen Monats von 19.00 bis 21.00 Uhr

in der Beratungsstelle in Buchen

**Der nächste Termin ist der 17. Dezember 2014**

Ansprechpartner: Regina Mackert, Telefon 06281/8618

## **Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach**

### **Jahresabschluss 2013 des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Mühlbach**

Bekanntgabe des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 26.11.2014 über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 sowie des Jahresberichtes und der Entlastungen:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss für das Wirt-

schaftsjahr 2013 gemäß § 5 der Verbandssatzung in der Fassung vom 13.12.2006 in Verbindung mit den §§ 19 und 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, § 15 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes und der §§ 11 und 14 der Durchführungsverordnung wie folgt fest:

<b>1 Feststellung des Jahresabschlusses</b>		
1.1	Bilanzsumme	28.254.211,25 €
1.1.1	davon entfallen auf Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	23.655.124,26 €
	- das Umlaufvermögen	4.597.461,79 €
	- aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.625,20 €
1.1.2	davon entfallen auf Passivseite auf	
	- Einlage Verbandsgemeinden	312.495,98 €
	- allgemeine Rücklage	1.325.518,42 €
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	1.126.220,29 €
	- die Rückstellungen	123.928,29 €
	- die Verbindlichkeiten	24.893.977,18 €
1.2	Jahresgewinn	21.069,97 €
1.2.1	Summe der Erträge	6.138.027,71 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	6.116.957,74 €
<b>2 Behandlung des Jahresergebnisses</b>		
2.1	Der Jahresgewinn in Höhe von erhöht den Gewinnvortrag von auf einen Gewinnvortrag in Höhe von	21.069,97 € 451.001,12 € 472.071,09 €

Vom Jahresbericht der Geschäftsleitung wird zustimmend Kenntnis genommen. Alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.

Der Verbandsvorsitzende, der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung werden entlastet.

**Der Jahresabschluss 2013 und der Jahresbericht 2013 werden in der Zeit vom 5. Dezember 2014 bis 19. Dezember 2014 in der Betriebszentrale des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Mühlbach in Bad Rappenau, Hinter dem Schloss 10, während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.**

## **Zweckverband „Wasserversorgungsgruppe Mühlbach“**

**AZ.: 800.121**

**Sitz Bad Rappenau**

**Landkreis Heilbronn**

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

**des Zweckverbandes „Wasserversorgungsgruppe Mühlbach“, Bad Rappenau vom 26.11.2014**

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 26. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Der Zweckverband erhebt für öffentliche Leistungen, die er auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit der Zweckverband Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde wahrmimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld dem Zweckverband gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 Euro bis 10.000,00 Euro zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei der Verweigerung oder ungenügenden Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,00 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit deren sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.

### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Der Zweckverband kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

### **§ 7 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die dem Zweckverband erwachsenden Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen und
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

### **§ 8 Schlussvorschriften**

Diese Satzung tritt am 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 19.12.2012 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf dieser Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Verbandsvorsitzende dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Bad Rappenau, 26.11.2014  
Der Verbandsvorsitzende:  
Oberbürgermeister  
Hans Heribert Blättgen

Gebührenverzeichnis		
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (26.11.2014)		
Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 S. 1 der Satzung) bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mindestens 5 €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 S. 3 der Satzung)	5 € bis 10.000 €
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	5 € bis 55 €
4	Genehmigung eines Hausanschlusses	35 €
5	Rechtsbehelfe (Widerspruchsvorfahren)	40 € bis 500 €
5.1	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 S. 3 der Satzung)	1/10 bis 1 der Gebühr nach Nr. 6, mindestens 5 €
6	<b>Wassereinstellung</b>	
6.1	Androhung der Wassereinstellung Schreiben an Eigentümer und Bewohner des Objektes	25 €
6.2	Durchführung der Wassereinstellung jede Anfahrt zum Objekt - auch bei Nichtantreffen der Bewohner	55 €
6.3	Wiederherstellung der Wasserversorgung nach Bezahlung der kompletten offenen Forderungen	25 €
7	Zurücknahme eines Antrags (§4 Abs. 4 S. 3 der Satzung)	1/10 bis 1 der vollen Gebühr, mindestens 5 €
8	Rückläufergebühren im Bank-Lastschriftverfahren	5 €
9	Verwaltungsgebühr für die Rechnungstellung an Dritte (nur Tiefbau)	25 €
10	Stundensatz für Mitarbeiter inkl. Fahrt-/ Gerätekosten	55 €
11	Verwaltungsgebühr für den Austausch eines Frostzählers	130 €
12	Verwaltungsgebühr für den Austausch eines Zählers für die Befundprüfung (bei bestandener Befundprüfung)	145 €

(5) Neben den Aufwandsentschädigungen werden keine weiteren Vergütungen (z.B. Reise- oder Fahrtkostenvergütungen) für Sitzungen und Tätigkeiten innerhalb des Verbandsgebietes gezahlt.

### § 3

#### Reisekostenvergütung

Neben den Entschädigungen nach § 2 werden bei Sitzungen und Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebietes Reisekosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes gewährt.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 14. November 1995 mit den in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

#### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Rappenau, 26. November 2014  
Oberbürgermeister  
Hans Heribert Bläßtgen  
Verbandsvorsitzender

#### Zweckverband „Wasserversorgungsgruppe Mühlbach“

AZ: 815.110

Sitz Bad Rappenau

Landkreis Heilbronn

#### Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

#### des Zweckverbandes „Wasserversorgungsgruppe Mühlbach“, Bad Rappenau vom 26. November 2014

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie § 11 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 26. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Ehrenamtliche Tätigkeit

Der Verbandsvorsitzende und der stellvertretenden Verbandsvorsitzende sowie die weiteren ordentlichen (stimmberechtigten) und beratenden Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

### § 2

#### Aufwandsentschädigung

(1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird zum Ersatz der Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes bzw. des Zeitversäumnisses eine Aufwandsentschädigung bezahlt.

(2) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 Euro.

(3) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 Euro.

(4) Die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen oder für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen einen pauschalen Entschädigungssatz in Höhe von 50,00 Euro pro Tag.

#### I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Zweckverband.

(2) Der Zweckverband kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

### § 2

#### Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

**§ 3****Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Zweckverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erforderlich sind.

(4) Der Zweckverband kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

**§ 4****Anschlusszwang**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

**§ 5****Benutzungzwang**

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Zweckverband räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchs-zweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

**§ 6****Art der Versorgung**

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu

liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

**§ 7****Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen**

(1) Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Der Zweckverband hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

**§ 8****Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang**

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies, insbesondere wegen der benötigten Wassermenge, mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

**§ 9****Unterbrechung des Wasserbezugs**

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies dem Zweckverband mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

**§ 10****Einstellung der Versorgung**

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zu widerhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

**§ 11****Grundstücksbenutzung**

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

**§ 12****Zutrittsrecht**

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtung (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

**II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen****§ 13****Anschlussantrag**

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines beim Zweckverband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungs- oder Regenwassernutzungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

**§ 14****Haus- und Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperreinrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum des Zweckverbandes. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt. Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Der Zweckverband kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

**§ 15****Kostenerstattung**

(1) Der Anschlussnehmer hat dem Zweckverband zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung und Ver-

änderung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).

2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung und Veränderung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).
3. Die Kosten für die Beseitigung von Hausanschlüssen.

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrommel im Hydrantenschacht ab (württ. Schachhydrantsystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt der Zweckverband.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

### **§ 16**

#### **Private Anschlussleitungen**

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Zweckverbandes und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen vom Zweckverband zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind dem Zweckverband vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuziegen.

### **§ 17**

#### **Anlage des Anschlussnehmers**

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit der Ausnahme der Messeinrichtungen des Zweckverbandes - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder ein vom Zweckverband zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den

allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

### **§ 18**

#### **Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers**

(1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

### **§ 19**

#### **Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers**

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

### **§ 20**

#### **Technische Anschlussbedingungen**

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

### **§ 21**

#### **Messung**

(1) Der Zweckverband stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wassertzinsabrechnung zugrunde zu legen.

## **§ 22**

### **Nachprüfung von Messeinrichtungen**

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

## **§ 23**

### **Ableseung**

(1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung des Zweckverbandes vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den vom Zweckverband hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an den Zweckverband zurückzusenden.

(2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer vom Zweckverband gesetzten angemessenen Frist bei diesem ein, darf er den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

## **§ 24**

### **Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Ist die Anschlussleitung vor der Grundstücksgrenze unverhältnismäßig lang (siehe Nr. 2), kann der Zweckverband auch verlangen, dass ein geeigneter Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank an der Grenze zur öffentlichen Straße mit der Versorgungsleitung angebracht wird.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

## **III. Wasserversorgungsbeitrag**

### **§ 25**

#### **Erhebungsgrundsatz**

Der Zweckverband erhebt zur teilweisen Deckung seines Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

### **§ 26**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerbl. genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauflassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde/Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

### **§ 27**

#### **Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnung- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandgemeinschaft beitragspflichtig.

### **§ 28**

#### **Beitragsmaßstab**

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit dem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### **§ 29**

#### **Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

### **§ 30**

#### **Nutzungsfaktor**

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- |                                      |      |
|--------------------------------------|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit  | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |

4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt auch für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

### § 31

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlichen Geschosszahlen zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

### § 32

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### § 33

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe der baulichen Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

- [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
- [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

- [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

### § 34

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 besteht

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### § 35

#### Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

- soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
- soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
- wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
- soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilstücken, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilstücken gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilstückabgrenzung entfallen.

### § 36

#### Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Nutzungsfläche (§ 28) 3,35 Euro.

**§ 37****Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstückes im Grundbuch eingetragen ist.
5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
6. in den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder dem tatsächlichen Anschluss von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 49 Abs. 3.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (z.B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

**§ 38****Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 39****Ablösung**

(1) Der Zweckverband kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Beitrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**IV. Benutzungsgebühren****§ 40****Erhebungsgrundsatz**

(1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

(2) Für die Bereithaltung von Wasser werden Bereitstellungsgebühren erhoben.

**§ 41****Gebührenschuldner**

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 42****Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt:

Zählerbezeichnung (alt) nach Nenndurchfluss	Zählerbezeichnung (neu) nach Dimension	Grundgebühr/ Monat
Qn 2,5	DN 20	5,42 Euro
Qn 6	DN 25	13,02 Euro
Qn 10	DN 40	21,69 Euro
Qn 15	DN 50	32,54 Euro
DN 50, Qn 15 (Verbundzähler)	DN 50 (V)	130,15 Euro
DN 80, Qn 40 (Verbundzähler)	DN 80 (V)	216,92 Euro
DN 100, Qn 40 (Verbundzähler)	DN 100 (V)	260,31 Euro
DN 150, Qn 150 (Verbundzähler)	DN 150 (V)	433,84 Euro

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf ganze Monate) keine Grundgebühr berechnet.

(4) Bei Zählerstandrohren oder sonstigen beweglichen Wasserzählern werden als Grundgebühr eine Mietgebühr von 0,60 Euro/Tag und eine pauschale Grundgebühr von 26,00 Euro je Abrechnung erhoben. Die Abrechnung erfolgt nach Rückgabe des Zählerstandrohres bzw. des beweglichen Wasserzählers.

(5) Werden auf Grund der Abwassersatzung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde Zwischenzähler zur Abwasserabsetzung bzw. Abwasserfestsetzung durch den Zweckverband eingebaut, so wird für diese Zwischenzähler eine Zählergebühr, gestaffelt nach Zählergröße, erhoben. Sie beträgt:

Zählerbezeichnung (alt) nach Nenndurchfluss	Zählerbezeichnung (neu) nach Dimension	Grundgebühr/ Monat
Qn 1,5	DN 15	1,90 Euro
Qn 2,5	DN 20	2,10 Euro
Qn 6	DN 25	2,20 Euro
Qn 10	DN 40	2,60 Euro
Qn 15	DN 50	10,70 Euro

Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

**§ 43****Verbrauchsgebühren**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,46 Euro.

**§ 44****Gemessene Wassermenge**

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt der Zweckverband den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

**§ 45****Verbrauchsgebühr bei Bauten**

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler

Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 6 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

#### **§ 45a**

##### **Bereitstellungsgebühren**

(1) Für das Bereitstellen von Wasser sowie für Reserveanschlüsse erhebt der Zweckverband neben der Zähler- und Verbrauchsgebühr (§§ 42, 43) eine Bereitstellungsgebühr.

(2) Reserveanschlüsse dienen zur Deckung eines Spitzenbedarfs oder zum Ersatzbezug.

(3) Bemessungsgrundlage für die Bereitstellungsgebühr ist

1. im Falle des Ersatzbezuges die der privaten Wasserversorgungsanlage im Veranlagungszeitraum entnommene Wassermenge. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, hierfür geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten;
2. bei Reserveanschlüssen, die der Spitzendeckung dienen, die im Durchschnitt der letzten 3 Jahre aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Wassermenge;

(4) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Kubikmeter 0,85 Euro.

(5) Bereitstellungsgebühren werden anteilig auf die Verbrauchsgebühr (§ 43) angerechnet.

#### **§ 46**

##### **Entstehung der Gebührentschuld**

(1) In den Fällen der §§ 42, 43 Abs. 1 sowie 45a entsteht die Gebührentschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührentschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührentschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührentschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

(4) Der Wasserverbrauch zwischen dem Tag der Ablesung und dem Stichtag der Abrechnung kann vom Zweckverband durch Hochrechnung unter Berücksichtigung des bisherigen gewöhnlichen Wasserverbrauchs ermittelt werden.

(5) Die Gebührentschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

#### **§ 47**

##### **Vorauszahlungen**

(1) Solange die Gebührentschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührentschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührentschuld während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahrs.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Bei erstmaligem Beginn der Gebührentschuld werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des

laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührentschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen der §§ 45 und 45a entfällt die Pflicht der Vorauszahlung.

#### **§ 48**

##### **Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührentschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührentschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

#### **V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung**

##### **§ 49**

##### **Anzeigepflichten**

- (1) Binnen eines Monates sind dem Zweckverband anzuzeigen
  1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
  2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern, oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer dem Zweckverband mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schulhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührentschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige beim Zweckverband entfallen.

#### **§ 50**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
  2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
  3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes weiterleitet,
  4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt,
  5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
  6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
  7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers treten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

### **§ 51**

#### **Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder einem seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.  
§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Zweckverband weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

### **§ 52**

#### **Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern**

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zu widerlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamt-schuldner.

### **VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 53**

##### **Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### **§ 54**

##### **Inkrafttreten**

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 13. Dezember 2006 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

#### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Rappenau, den 26. November 2014

Der Verbandsvorsitzende:

Oberbürgermeister Hans Heribert Blättgen

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Spruch der Woche**

Lukas 21,28:

Seht auf und erhebt eure Häupter, weil sich eure Erlösung naht.

### **Evangelische Kirchengemeinde Hüffenhardt**

#### **Donnerstag, 4.12.**

18.30 Uhr Posaunenchorprobe im Gemeindehaus

#### **Freitag, 5.12.**

15.30 Uhr Konfirmandenunterricht im Pfarrhaus Kälbertshausen

#### **Sonntag, 7.12., 2. Advent**

9.20 Uhr Gottesdienst, gehalten von Prädikant Ulrich Heck. Die Kollekte ist bestimmt für die diesjährige Aktion „Brot für die Welt“.

#### **Montag, 8.12.**

15.30 bis

18.30 Uhr Flötengruppen nach Absprache

19.00 Uhr Frauenkreis im Gemeindehaus: Nachtreffen des Ausflugs nach Buchen-Eberstadt. Alle Teilnehmer sind hierzu herzlich eingeladen.

#### **Dienstag, 9.12.**

10.15 Uhr Gottesdienst im Kreisaltersheim

16.30 Uhr Kinderchor mit Fr. Wex im Gemeindehaus

19.30 Uhr gemeinsame Sitzung der Kirchengemeinderäte Hüffenhardt und Kälbertshausen in der Pizzeria Bella Marmaris

#### **Mittwoch, 10.12.**

10.15 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus

20.00 Uhr Kirchenchorprobe im Gemeindehaus

#### **Donnerstag, 11.12.**

18.30 Uhr Posaunenchorprobe im Gemeindehaus

#### **Freitag, 12.12.**

15.30 Uhr Konfirmandenunterricht im Pfarrhaus

## Aus den Kirchengemeinden

Bereits jetzt sind alle Einwohner Hüffenhardts und Kälberthausens herzlich eingeladen zur weihnachtlichen Musik am Samstag vor dem 4. Advent in der Ev. Kirche Hüffenhardt.

**Am Samstag, den 20. Dezember um 19.00 Uhr,** möchten die musikalischen Kreise unserer Kirchengemeinde sowie unser Kantor Martin Schreiner Ihnen weihnachtliche Werke zu Gehör bringen.

Lassen Sie sich damit schon ein bisschen auf die Festtage und das, was eigentlich wichtig ist, einstimmen! Die Mitwirkenden und die evang. Kirchengemeinde freuen sich auf Sie!

**Auch jetzt sammeln wir wieder für die alljährliche Sammlung für die Aktion „Brot für die Welt“.** Dieses Jahr steht sie unter dem Motto: „Land zum Leben - Grund zur Hoffnung.“

Leider haben die wenigsten Menschen in Entwicklungsländern genügend brauchbares Land, um ihr Überleben zu sichern. „Selig sind, die das hungrig und dürrst nach Gerechtigkeit“ sagt Jesus in der Bergpredigt. An dieser Botschaft orientiert sich die Arbeit von „Brot für die Welt“.

Dieses Jahr werden von unserer Landeskirche besonders zwei Projekte unterstützt:

In Peru lernen Kleinbauern wieder den Anbau ihre traditionellen robusten Nutzpflanzen und werden so unabhängiger von Düngemitteln und Pestiziden, die sie teuer kaufen müssten.

In Indien erhalten von Landraub bedrohte Kleinbauern Unterstützung zum Schutz vor Verschmutzung und Enteignung. So werden sie vor einem bitteren Ende in den Slums der Großstädte bewahrt.

Bitte leisten Sie auch wieder dieses Jahr Ihren Beitrag hierzu! Die Konfirmandinnen und Konfirmanden werden in den nächsten Tagen Tüten in Ihre Häuser bringen. Wir bitten Sie herzlich, diese dann gefüllt in einen der nächsten Gottesdienste - vielleicht ja an Weihnachten selbst - in die Kirche mitzubringen.

### Rückblick Weihnachtsmarkt 2014

Der diesjährige Weihnachtsmarkt vor dem ersten Advent war wiederum ein Erfolg. Bei trockener Witterung und erträglichen Temperaturen konnten sich unsere Gäste an den Ständen der Vereine stärken oder gemütlich im Gemeindehaus oder Pfarrsaal ihren Kaffee und Kuchen genießen. Auch fanden die weihnachtlichen Gestecke und Kränze regen Absatz. Am Büchertisch konnten sich Interessierte mit christlicher Literatur eindecken. Herzlichen Dank an den Posaunenchor, den MGV mit Vokalibitum, dem Flötenkreis sowie unserem Kantor und dem Sologeiger. Sie alle sorgten mit ihren Musikstücken und Gesangsbeiträgen für einen weihnachtlichen Rahmen. Auch die Kinder fühlten sich beim Basteln und vorlesen von Geschichten sichtlich wohl. Die Gewinner des diesjährigen Weihnachtssrätsels werden in einem der nächsten Gottesdienste bekannt gegeben. Allen Mitwirkenden und Gästen sei an dieser Stelle ganz herzlich gedankt.

## WEIHNACHTEN Weltweit

Nicht nur hier in Deutschland wird Weihnachten gefeiert. Doch wie feiern Kinder in anderen Ländern eigentlich Weihnachten? Das erfährt ihr im nächsten KIGO. Außerdem werden wir basteln was das Zeug hält. Weihnachtskugeln und Sterne aus Pappmaché, die in Indien und Peru hergestellt wurden, warten darauf von euch bemalt und beklebt zu werden.

DU KOMMST DOCH AUCH - ODER?

Wann? Sonntag, 07. Dezember 2014  
10 - 12 Uhr

Wo? Gemeindehaus Hüffenhardt



## Evangelische Kirchengemeinde Kälbertshausen

### Freitag, 5.12.

15.30 Uhr Konfirmandenunterricht im Pfarrhaus Kälbertshausen

### Samstag, 6.12., Vorabend vor dem 2. Advent

10.45 Uhr Gottesdienst, gehalten von Prädikant Ulrich Heck.  
Die Kollekte ist bestimmt für die diesjährige Aktion „Brot für die Welt“.

### Sonntag, 7.12., 2. Advent

18.00 Uhr Der zweite Abend des „Besinnlichen Advents“ im Hof Familie Schreck in der Alten Bargener Straße 5. Bitte lesen Sie hierzu die Nachrichten unter „Aus der Kirchengemeinde“!

### Dienstag, 9.12.

19.30 Uhr gemeinsame Sitzung der Kirchengemeinderäte Kälbertshausen und Hüffenhardt in der Pizzeria Bella Marimar

### Freitag, 12.12.

15.30 Uhr Konfirmandenunterricht im Pfarrhaus Hüffenhardt

### Aus der Kirchengemeinde

Dieses Jahr wollen wir an den Adventssonntagen wieder den „Besinnlichen Advent“ miteinander feiern. Nach dem Abendläuten um 18.00 Uhr treffen wir uns, um eine halbe Stunde miteinander in Stille und Andacht zu verbringen.

Diesen 2. Advent, den 7. Dezember, treffen wir uns im Hof von Familie Schreck in der Alten Bargener Straße 5.

Am 3. Advent, dem 14. Dezember, treffen wir uns bei Martha Wolf in der Sackgasse 1.

Zum letzten Mal treffen wir uns am 4. Advent, den 21. Dezember, im Hof des Pfarrhauses in der Lindenstr. 32. Hier wird der Posaunenchor mitwirken.

Jede und jeder ist eingeladen! Kommen Sie einfach vorbei und bringen Sie eine Tasse, eine Kerze oder Lampe mit. Wir freuen uns auf Sie!

Die einladenden Familien und die Ev. Kirchengemeinde Kälbertshausen

## Kath. Seelsorgeeinheit Bad Rappenau und Obergimpern

Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Bad Rappenau

St. Johannes Baptist Heinsheim

St. Georg Siegelsbach

Maria Königin Hüffenhardt

St. Cyriak Obergimpern

St. Josef Untergimpern

St. Margaretha Grombach

St. Ägidius Kirchardt

Pfarrer: Vincent Padinjarakadan

Gemeinsame Pfarrbüros

**Bad Rappenau**, Salinenstr. 13, Tel. 07264/4332, Fax 07264/2449, E-Mail: pfarramt@kath-badrappenau.de, Internet: www.kath-badrappenau.de

### Öffnungszeiten

Mo., Di. u. Fr. 10.00 - 12.00 Uhr, Mi. 8.00 - 10.00 Uhr, Do. 16.00 - 18.00 Uhr

**Obergimpern**, Schlossstr. 3, Tel. 07268/911030

E-Mail: info@seelsorgeeinheit-obergimpern.de

### Öffnungszeiten

Di. 16.00 - 18.00 Uhr; Mi. 8.00 - 10.00 Uhr; Do. 10.00 - 12.00 Uhr  
Kath. Kur- und Klinikseelsorge: Monika Haas, Pastoralreferentin, zu erreichen im Pfarrbüro.

### Mittwoch, 3.12. - hl. Franz Xaver, Ordenspriester, Glaubensbote

Bad Rappenau 9.00 Uhr Eucharistiefeier

Hüffenhardt 18.00 Uhr Eucharistiefeier anschl. Anbetung und Segen

Untergimpern 18.00 Uhr Roratemesse

Bad Rappenau 19.30 Uhr Rosentritt-Klinik, Salinenstr. 28: Kirche in der Klinik

### Donnerstag, 4.12. - hl. Barbara, Märtyrin

Heinsheim 17.30 Uhr Rosenkranz

Heinsheim 18.00 Uhr Roratemesse

Obergimpern 18.00 Uhr Eucharistiefeier

### Freitag, 5.12. - hl. Anno, Bischof

Bad Rappenau 18.00 Uhr Eucharistiefeier

Kirchardt 18.00 Uhr Roratemesse  
 Kirchardt 18.30 Uhr St. Ägidius Gemeindehaus: Ministrantentreff

**Samstag, 6.12. - hl. Nikolaus, Bischof**

Kirchardt 10.00 Uhr St.-Ägidius-Gemeindehaus: Ministranten backen Plätzchen  
 Grombach 17.00 Uhr evang. Kirche: ökum. Gottesdienst  
 Siegelsbach 17.30 Uhr Rosenkranz  
 Siegelsbach 18.00 Uhr Sonntagvorabendmesse als Familien-gottesdienst  
 mitg. v. Kindergarten  
 Untergimpern 18.00 Uhr Sonntagvorabendmesse mit Vorstellung der Erstkommunion-kinder

**Sonntag, 7.12. - 2. Adventssonntag**

L1: Jes 40,1-5.9-11 L2: 2 Petr 3,8-14 Ev: Mk 1,1-8

Heinsheim 9.00 Uhr Wort-Gottes-Feier  
 Hüffenhardt 9.00 Uhr Eucharistiefeier  
 Obergimpern 9.00 Uhr Eucharistiefeier  
 Bad Rappenau 10.30 Uhr Eucharistiefeier mitg. v. Kindergarten St. Raphael;  
 anschl. Treffen der Sternsinger  
 Kirchardt 10.30 Uhr Wort-Gottes-Feier gleichzeitig Kinderkirche im kath. Gemeindehaus  
 Grombach 10.30 Uhr Eucharistiefeier mit Vorstellung der Uhr Erstkommunionkinder  
 Bad Rappenau 12.00 Uhr Taufe der Kinder Jakob Bernd Steeb, Maximilian Schierle und Jannik Lais  
 Bad Rappenau 18.00 Uhr Konzert des Kinder-/Jugendchor „Goldkehlchen“, Untergimpern;  
 anschl. kleiner Umrund mit Kuchen-verkauf

Siegelsbach 18.00 Uhr Adventsandacht  
 Hüffenhardt 18.00 Uhr Adventsandacht

**Montag, 8.12. - Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria**

L1: Gen 3,9-15.20 L2: Eph 1,3-6.11-12 Ev: Lk 1,26-38

Bad Rappenau 16.00 Uhr Rosenkranz  
 Hüffenhardt 17.30 Uhr Rosenkranz

**Dienstag, 9.12.**

Bad Rappenau 14.30 Uhr Gemeindezentrum: Seniorentreff Uhr Adventsfeier  
 Bad Rappenau 15.00 Uhr Antoniusstift: Eucharistiefeier  
 Heinsheim 17.30 Uhr Rosenkranz  
 Siegelsbach 17.30 Uhr Rosenkranz  
 Siegelsbach 18.00 Uhr Eucharistiefeier  
 Grombach 18.00 Roratemesse  
 Bad Rappenau 19.30 Gemeindezentrum: Bildungswerk

**Mittwoch, 10.12.**

Bad Rappenau 9.00 Eucharistiefeier  
 Hüffenhardt 14.30 Kreisaltersheim: Eucharistiefeier  
 Hüffenhardt 18.00 Roratemesse  
 Untergimpern 18.00 Eucharistiefeier  
 Bad Rappenau 19.30 Uhr BR GZ Jugendraum: Leiterrunde  
 Bad Rappenau 19.30 Uhr Kraichgau-Klinik, Fritz-Hagner-Promenade 15: Kirche in der Klinik

**Donnerstag, 11.12. - hl. Damasus I., Papst**

Heinsheim 17.30 Uhr Rosenkranz  
 Heinsheim 18.00 Uhr Eucharistiefeier  
 Obergimpern 18.00 Uhr Roratemesse

**Weg der Stille****Meditation - Kontemplation - Zen**

freitags von 20.00 bis 21.30 Uhr

Gemeindezentrum Herz Jesu, Salinenstr. 11, 74906 Bad Rappenau  
 Ansprechpartner:

Matthias Kirchgässner, Tel. 07264/205561, mkirchg@online.de

Beate Bosse, Tel. 07264/4771, bosse.beate@web.de

**Gesprächsabende: Die Kurseelsorge lädt ein****„Traumabend“ - Vortrag und Gespräch über Träume**

Referentin: Ursula Juretzka, Heilpraktikerin für Psychotherapie, Traumtherapeutin

Mittwoch, 3.12., 19.30 Uhr, Rosentritt-Klinik/Stimmheilzentrum, Salinenstr. 28, Vortragssaal, EG

**Adventsandacht mit allem drum und dran** mit Jürgen Steinbach,

**Pfarrer**

Mittwoch, 10.12, 19.30 Uhr, Kraichgau-Klinik, Fritz-Hagner-Promenade 15, Raum der Stille, UG

**Adventsbasar Obergimpern**

Herzlichen Dank an alle Besucher und Helfer, die zum Gelingen unseres schönen Adventsbars beigetragen haben.

**Schlüssel Kirche Herz Jesu und Gemeindezentrum**

Seit Montag, 24.11.2014 haben wir eine neue Schließanlage für die Kirche und das Gemeindezentrum. Zum Austausch der Schlüssel kommen Sie bitte zu den Öffnungszeiten des Pfarrbüros: Mo, Di, Fr 10.00 - 12.00 Uhr; Mi 8.00 - 10.00 Uhr und Do, 16.00 - 18.00 Uhr. Vielen Dank.

**Haus- und Krankenkommunion zur Adventszeit**

Alle Menschen, denen es nicht möglich ist, die Gottesdienste in unseren Kirchen mitzufeiern, sind ganz herzlich zur Hauskommunion eingeladen. Herr Pfarrer Padinjarakadan bzw. Herr Kooperator Schaaf werden Sie zu Hause besuchen und die heilige Kommunion bringen. Auf Wunsch wird Ihnen die Krankensalbung gespendet. Wenn Sie die hl. Kommunion oder einen Besuch eines Pfarrers wünschen, melden Sie sich bitte bis zum 12.12.2014 in den Pfarrbüros (Tel.-Nr. 07264/4332 oder 07268/911030)

**Familiengottesdienst**

Der Kindergarten St. Maria Siegelsbach lädt ein zum Familiengottesdienst.

Thema: Nikolaus

**Am 6.12.2014 um 18.00 Uhr, kath. Kirche St. Georg Siegelsbach** auf Ihr Kommen freuen sich die Kinder und Erzieherinnen des kath. Kindergartens.

**Erstkommunion 2015**

Nach den beiden Info-Elternabenden in Bad Rappenau und Kirchardt im Oktober haben sich 41 Kinder in der Seelsorgeeinheit Bad Rappenau und Obergimpern gemeinsam auf den Weg zur Erstkommunion 2015 gemacht. Am Donnerstag, 13. November 2014, fand dazu ein erstes gemeinsames Treffen aller Kinder statt, bei dem auch das Thema vorgestellt wurde. Es heißt: „Wir sind Gottes Melodie.“

Es sagt uns: Jeder von uns hat mit seinem Klang - so wie er ist - einen wichtigen Platz in dieser Melodie. Der Künstler hinter der Melodie unserer Welt ist Gott. Er hat sich jede einzelne Note ausgedacht und will, dass sie auf ihre Art und Weise klingt und Teil der großen Gesamtmelodie ist.

Am 1. und 2. Adventswochenende werden die Erstkommunionkinder in den Gemeindegottesdiensten vorgestellt. In der Woche nach dem 3. Advent dürfen die Kinder dann ihre Heimatkirche entdecken. Außerdem haben bereits Ende November die wöchentlichen Gruppentreffen begonnen.

Für die Erstkommunionfamilien (Kinder, Eltern und auch gerne Geschwister) finden in nächster Zeit zwei Veranstaltungen statt:

Am 3. Advent (14.12.2014) feiern wir um 10.30 Uhr gemeinsam Familiengottesdienst in Bad Rappenau. Anschließend findet ein Familienbrunch statt.

Am Samstag, 31. Januar 2015, treffen wir uns um 15.30 Uhr zu einem Workshoptag rund um das Thema „Eucharistie“ im Gemeindehaus in Obergimpern. Das Treffen endet mit dem Familiengottesdienst um 18.00 Uhr.

**Kirchenentdeckertour für Erstkommunionkinder:**

Obergimpern: Mittwoch, 17. Dezember 2014, 16.00 Uhr

Grombach: Mittwoch, 17. Dezember 2014, 16.00 Uhr

Untergimpern: Mittwoch, 17. Dezember 2014, 16.45 Uhr

Heinsheim: Mittwoch, 17. Dezember 2014, 18.00 Uhr

Kirchardt: Donnerstag, 18. Dezember 2014, 16.30 Uhr

Bad Rappenau: Freitag, 19. Dezember 2014, 15.45 Uhr

Nächste gemeinsame Veranstaltungen für die Erstkommunionfamilien:

Sonntag, 14.12.2014, 10.30 Uhr: Familiengottesdienst,

Kirche/Gemeindezentrum Bad Rappenau: anschließend Familienbrunch - Salinenstr. 13

**Bibelfilm im Bildungswerk**

Die Offenbarung des Johannes

Die Verfilmung der Apokalypse bildet den Abschluss der breit angelegten Bibelverfilmung (insgesamt 13 Teile) durch die Kirch-Gruppe. In eine weithin fiktive Rahmenhandlung sind die mithilfe von Computeranimation realisierten Visionen des Johannes eingebettet, deren Symbolik sich direkt an den neutestamentlichen Vorgaben orientiert. Im Mittelpunkt der Filmerzählung steht die Gemeinde von Ephesus, die sich angesichts der Verfolgungen unter Kaiser Domitian Hilfe

von Johannes erhofft. Aber sie erhält nur Briefe von ihm, und es ist nicht einmal sicher, ob sie echt sind und ob Johannes noch lebt. Schließlich stellt sich heraus, dass er sich als Gefangener auf Patmos befindet. Als der Nachfolger von Domitian eine Amnestie für Christen erlässt, kommt Johannes frei. Einige Jahre später stirbt er im Kreis der Gemeindemitglieder von Ephesus.

Buch und Regie: Raffaele Mertes; mit Richard Harris, Vittoria Belvedere, Bruce Payne, Benjamin Sadler, Christian Kohl und Erol Sander und Ian Duncan.

Am Dienstag, 9. Dezember 2014, um 19.30 Uhr im katholischen Gemeindezentrum Herz-Jesu, Bad Rappenau, Salinenstraße 11

Verantwortlich: Martin Sauter

E-Mail: bildungswerk@martin-badrappenau.de

## Schulen und Kindergärten

### Gebrüder-Grimm-Schule Aglasterhausen

#### Weihnachtspäckchen-Aktion

#### Die Gebrüder-Grimm-Förderschule unterstützt die Weihnachtspäckchen-Aktion „Licht im Osten“

Die Gebrüder-Grimm-Förderschule nimmt auch dieses Jahr an der Weihnachtspäckchen-Aktion „Licht im Osten“ teil. Durch die Aktion „Licht im Osten“ werden jährlich inzwischen mehr als 17.000 Weihnachtspäckchen gesammelt und nach Russland, Osteuropa und Zentralasien verschickt. Das Anliegen: Unzählige Menschen im Osten leben am Rande der Existenz und verdienen so wenig, dass es nicht zum Leben reicht. Viele können sich zu Weihnachten keine Geschenke leisten, sodass die Weihnachtspäckchen-Aktion ins Leben gerufen wurde.

Die Gebrüder-Grimm-Förderschule will mit der Teilnahme ein Zeichen der Nächstenliebe, der Anteilnahme und der Weihnachtsfreude setzen. Die Schülerinnen und Schüler haben in den vergangenen Schulwochen bereits viele kleine Päckchen gepackt. Neben Mützen, Schals und Handschuhen stecken in den Weihnachtspäckchen kleine Plüschtiere, Malhefte, Stifte, aber auch Zahnbürsten und Zahnpasta. Mitte November wurden die Pakete an Frau Slabon übergeben, die seit Jahren die Aktion unterstützt.



## Vereinsnachrichten

### Gesangverein Edelweiß Kälbertshausen

#### Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung

Am Freitag, den 16.1.2015 ab 19.00 Uhr findet im Besen der Familie Vogelmann in Kälbertshausen, Aussiedlung Au, eine außerordent-

liche Hauptversammlung mit dem Ziel einer abschließenden Wahl des Vorstandes statt. Alle Mitglieder und Freunde des Gesangvereins Edelweiß 1905 Kälbertshausen sind hierzu recht herzlich eingeladen - um rege Teilnahme wird gebeten.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Grußworte
3. Bericht der Vorstands-Findungs-Kommision
4. Aussprache
5. Wahlen
  - a) 1. Vorsitzende(-r)
  - b) bis zu zwei Stellvertreter(-innen)
  - c) Schriftführer(-in)
  - d) Kassier(-in)
  - e) zwei Kassenprüfer(-innen)
  - f) Vertreter der passiven Mitgliedern
6. Ausschau und Verschiedenes
7. Schlussworte

Weitere Anträge zur außerordentlichen Hauptversammlung können bis **9.1.2015** an die Vorstandshaft gestellt werden.

Manuel Bödi, 1. Vorsitzender

#### Weihnachtliches Singen am Vorabend des 3. Advent

Gerne möchten wir Sie auf unsere musikalische Mitgestaltung des Adventsgottesdienstes **am Vorabend des 3. Advents (Samstag, den 13.12.2014, 19.00 Uhr)** in der Evangelischen Kirche Kälbertshausen hinweisen.

Wie bereits in den vergangenen Jahren möchten wir Sie auch an diesem Abend wieder auf die besinnliche Weihnachtszeit einstimmen. Wir haben uns hierzu mit unserem Dirigenten Herrn Eddy-Werner Triebskorn sehr gut vorbereitet und freuen uns Ihnen erneut unser Können zu beweisen.

Nehmen Sie sich an diesem Abend die Zeit und entfliehen Sie dem Stress und Trubel der Weihnachtsvorbereitungen - wir versprechen Ihnen einen besinnlichen Abend mit musikalischen Höhepunkten! Lassen Sie sich diesen musikalischen Weihnachtsgottesdienst nicht entgehen.

Vielen Dank an dieser Stelle bereits jetzt Herrn Pfarrer Christian Ihrig und der Evangelischen Kirchengemeinde Kälbertshausen für die gute Zusammenarbeit. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den kirchlichen Nachrichten.

Manuel Bödi, 1. Vorsitzender



### Jugendtreff Hüffenhardt

#### Jugendhaus Hüffenhardt aktuell

#### Einladung für Samstag, 13. Dezember

Alle, die am Angebot und an der Mitarbeit im Hüffenhardter Jugendhaus interessiert sind, sollten sich Samstag, den 13. Dezember, 17.00 Uhr, dick im Kalender anstreichen: Das aktuelle Vorstandsteam lädt die Jugendlichen aus Hüffenhardt zu einem Treffen im Jugendhaus ein. Dabei geht es auch um Planungen für die nächsten Monate, um Öffnungszeiten, um eine mögliche Mitarbeit im Team und natürlich um neue, gute Ideen für den Jugendhausbetrieb. Es lohnt sich also in jedem Fall, bei diesem Termin dabei zu sein. Bis dahin.



### KKS Hüffenhardt e.V.

Hier nun die Ergebnisse der ersten Rundenwettkämpfe unserer Mannschaften.

#### Kreisoberliga - Lupi 1

Wettkampf 1

#### KKS Hüffenhardt 1 gegen KKS Hochhausen 1

Günter Fülz 353, Gerhard Bräuchle 345, Stephan Fülz 344

2:0

**Oberliga - LG 1**

Wettkampf 1

**KKS Hüffenhardt 1 gegen Königsbach 3****2:3**

Melanie Ebend 389, Lucas Pusch 380, Christian Geml 359, Stefanie Müller 376, Michaela Müller 379

**Kreisoberliga - LG 2**

Wettkampf 1

**KKS Hüffenhardt 2 gegen KKS Stein 1****0:2**

Michael Füll 367, Marius Braun 355, Christina Leinberger 370

**Kreisliga A - LG 3**

Wettkampf 1

**KKS Hüffenhardt 3 gegen KKS Stein 2****0:2**

Sonja Knäpple 371, Christina Niederbacher 319, Boris Pfeiffer 334

**Kreisliga B - LG 4**

Wettkampf 1

**KKS Hüffenhardt 4 gegen SV Mülb 2****0:2**

Wolfgang Müller 338, Thomas Müller 329, Rüdiger Baz 312, Bernd Zimmermann 296 AK

**Landfrauenverein Hüffenhardt und Kälbertshausen**

Hallo LandFrauen,  
am **Montag, 8.12.2014 um 19.00 Uhr** wollen wir eine weihnachtliche Tischdekoration herstellen. Der Kreativabend findet **im Bürgerhaus Kälbertshausen** statt. Bitte ein große Schere, einen Bleistift und wer hat ein Maßband und eine Stopfnadel mitbringen.  
Die Referentin Helga Horn freut sich auf viele Teilnehmer.

**Odenwaldklub Ortsgruppe Haßmersheim****Vorschau Dezember**

Am 21. Dezember Jahresabschlusswanderung

**Adventsnachmittag am Sonntag, 7. Dezember 2014**

Hallo liebe Wanderfreundinnen und Wanderfreunde, das Jahr neigt sich dem Ende zu und wir möchten uns so langsam in der Vorweihnachtszeit auf Weihnachten einstimmen. Zu einer besinnlichen Adventsfeier treffen wir uns am Sonntag, den 7. Dezember 2014 **um 15.30 Uhr** im Vereinsraum des Dorfgemeinschaftshauses. Wir möchten gemeinsam zum Abschluss des Jahres „2014“ bei Kaffee und Kuchen und Weihnachtsliedersingen ein paar Stunden mit einander verbringen. Über Beiträge in Form von Gedichten oder Weihnachtsgeschichten aus den Reihen der Mitglieder würden wir uns freuen. Hierzu sind alle Mitglieder, aber auch Gäste die uns über das Jahr an unseren Wanderungen und Aktivitäten begleitet haben, recht herzlich eingeladen. Sollte sich jemand noch nicht angemeldet haben, so kann er dies noch bis Freitag, 5. Dezember unter Tel. 06266/465 oder Tel. 06266/1210 tun.

Weitere Informationen finden Sie im Schaukasten am alten Rathaus und auf unserer Homepage im Internet unter: <http://www.owk-hassmersheim.de>

**DLRG Ortsgruppe Gundelsheim****Trainingsbetrieb**

Am Samstag, 6. Dezember findet das Training zu den gewohnten Zeiten im Hallenbad Haßmersheim statt.

**Altpapiersammlung**

Am vergangenen Wochenende war unsere letzte Altpapiersammlung in Gundelsheim und Böttingen in diesem Jahr, wir möchten uns an dieser Stelle ganz herzlich bei allen Helfern bedanken, die in diesem Jahr 6 Sammlungen über die Bühne brachten.

Ein besonderer Dank gilt auch der Firma Ostberg, die uns bei jeder Sammlung mit Fahrzeugen unterstützt.

**Skiclub Obrigheim**

Der Skiclub „Schlossberg“ Obrigheim bietet im Dezember für Wintersportler neben Skigymnastik und Ski-Service-Seminar auch 2 Tagesausfahrten an. Es sind für alle Veranstaltungen noch Plätze frei. Mitglieder und Gäste sind sehr willkommen.

Am 11.12.2014 findet im Sportheim des KWO wie jedes Jahr wieder unser Ski-Service-Seminar statt.

Im Dezember starten wieder unsere beliebten Tagesausfahrten je nach Schneelage in das Allgäu oder ins Kleinwalsertal. Die erste Tagesfahrt startet am 13.12.2014, 4.30 Uhr wie immer vom Messplatz Neckarelz, wo wir auch spät abends wieder ankommen. Auf den Tagesfahrten steht das DSV-Lehrteam für Ski/Snowboardkurse oder Guiding für Sie bereit. Anmeldung zu den Tagesfahrten oder DSV-Kursen bitte eine Woche vorher über unseren Webauftritt. Die 2. Tagesfahrt findet am 20.12.2014 statt.

Die Vorbereitung auf die Skitage findet immer mittwochs 19.00 Uhr in der Neckarhalle Obrigheim statt.

Die Anmeldung sowie nähere Informationen zu diesen und weiteren Ausfahrten und Veranstaltungen finden sie unter [www.skiclub-obrigheim.de](http://www.skiclub-obrigheim.de)

**AMSEL Kontaktgruppe Schwarzbachtal**

Am Samstag, 6.12.2014 von 11.00 bis 17.00 Uhr und am Sonntag, den 7.12.2014 von 10.00 bis 14.00 Uhr findet bei Jutta Bertsch in Fürfeld, Untere Torstr. 6 wieder ein Garagensockenverkauf zugunsten der AMSEL-Kontaktgruppe Schwarzbachtal statt.

**Voranzeige**

Am Sonntag, 14.12.2014 findet wieder unsere traditionelle Weihnachtsfeier in der Turnhalle in Bargen statt. Anmeldungen hierfür werden bis zum 6. Dezember 2014 erbeten. Info: Seit 30.11.2014 existiert die Junge INI Gruppe nicht mehr. Es gibt somit nur noch eine Gruppe. Daher werden die „Jungen“ gebeten, wieder an den monatlichen Treffen sowie an den Veranstaltungen wie früher teilzunehmen. Beste Grüße Kontaktgruppenleiter Edgar Mühlburger (Tel. 0173/8703867) und Christian Lerch (Tel. 0176/23411070) [www.schwarzbachtal.amsel.de](http://www.schwarzbachtal.amsel.de), E-Mail: schwarzbachtal@amsel.de

**Sonstige Bekanntmachungen****Weihnachtskonzerte mit Agape Harmony in Siegelsbach**

Auch in diesem Jahr lädt das Ensemble „Agape Harmony“ zu seinen Advents- und Weihnachtskonzerten herzlich ein. Agape Harmony, das sind Keyboarder und Kompositeur Wolfgang Kailer, seine Sängerinnen Ehefrau Susanne, Tochter Nathalie und Elisabeth Wagner. Zur Band gehören Marco Kailer am Schlagzeug sowie Daniel Häffner am Bass und Saxophonist und Gitarrist



Yossi Tröger, die neu zum Ensemble zählen. Ebenso wirkt auch der Frankenbacher Evangeliums-Chor mit.

Seit 1990 begann Wolfgang Kailer zusammen mit Freunden und Familienangehörigen mit den traditionellen Weihnachtskonzerten in Siegelsbach. 2010 formierten sie sich zum Ensemble „Agape Harmony“ und treten seitdem als professioneller Klangkörper auf, touren durch Baden-Württemberg und waren zweimal im Fernsehen zu sehen. Ihr Markenzeichen ist eine individuelle Klangwelt: ein Stilmix aus Balladen, Chorälen, Gospel, Irish-Folk und Pop. Dazu gesellen sich die bildstarken Texte, die von Glaube, Liebe, Hoffnung sprechen gerade in Zeiten wie diese in der Terror, Kriege und Unruhen unsere Welt bzw. Medien beherrschen. Agape Harmony möchte deshalb wieder als Friedensbotschafter neue Akzente setzen.

Freitag, 5.12. und Samstag, 6.12. jeweils 20.00 Uhr im Siegelsbacher Bürgerzentrum.



## Weihnachtseinkaufsbummel



www.humphreys-eyewear.com

© Die Eschenbach Optik GmbH 2014

**HUMPHREY'S eyewear**

**... SOUNDS GOOD!**

CarréOptik | Annette Messmer  
Bahnhofstr. 4 | 74906 Bad Rappenau  
Telefon 07264 9595-133  
Fax 07264 9595-136

Öffnungszeiten:  
Mo. - Fr. 9.00 h - 18.30 h Sa. 9.00 h - 14.00 h

**ab 99,- €\***

Einstärken Standard Kunststoffgläser in Deiner individuellen Glasstärke bis sph: +/-4,0 dpt l cyl: 2,0 dpt  
Komplettpreis, modellabhängig, inkl. Standard Gleitsichtglas bis sph: +/-4,0 l cyl: 2,0 ab: \_\_\_\_\_ EUR

### Winterblüten verschönern die Adventszeit

(GMH/BVE) Die einen lieben es in der Adventszeit möglichst bunt und hell erleuchtet. Die anderen bevorzugen eher dezenten und edlen Schmuck. Besonders wandlungsfähig sind da winterblühende Pflanzen: Floristisch ganz nach dem eigenen Geschmack dekoriert, haben sie in der Vorweihnachtszeit ihren glamourösen Auftritt. Sie sorgen neben Kerzen und Nadelbäumen für eine natürlich schöne und doch festliche Atmosphäre im und am Haus. Wie schon ihr Name zeigt, gehören Christrosen zu den traditionellen Blühpflanzen der Weihnachtszeit. Gärtner stecken viel Arbeit und Liebe in die mehrjährigen Stauden, damit sie im

Dezember ihre sternförmigen, weißen Blüten öffnen. Ab November blüht die Winterheide. Sie gibt zusammen mit anderen Pflanzen bis weit nach Weihnachten ein hübsches und langlebiges Arrangement vor der Haustür, auf Balkon und Terrasse ab. Als würdige Gesellschaft für eine Advents-Schale bietet sich das Heiligenkraut an. Mit Blüten in traditionellem Rot, modernem Weiß oder romantischem Rosa lassen sich Alpenveilchen (Cyclamen) auf vielfältige Weise in die vorweihnachtliche Dekoration einbinden. In Kombination mit passenden Blattschmuckpflanzen eignen sie sich ideal für festliche Adventsschalen.



Foto: ERGO Versicherungsgruppe

**Schlank durch den Advent**

(DKV). Alle Jahre wieder schlagen sich die vielen Leckereien im Advent auf der Waage nieder: Plätzchen, gebrannte Mandeln, Butterstollen – die Versuchungen locken an jeder Ecke. Doch mit welchen Tricks lässt sich der Appetit auf Kalorienbomben bändigen? An einem Tag über die Stränge zu schlagen und sich am folgenden Tag umso härter zu kontrollieren, ist kontraproduktiv, warnt der Gesundheitsexperte: „Das Hungergefühl ist eng mit dem Insulinspiegel verknüpft: Je stärker der Blutzucker sinkt, umso stärker wird das Bedürfnis nach Energie: Der Körper schreit nach Kohlenhydraten.“

Wer jetzt in die Plätzchenpackung greift, tut sich keinen Gefallen: Dann steigt der Insulinspiegel rasch an und fällt rapide wieder ab – die Heißhunger-Attacke ist vorprogrammiert. Auf Dauer kann ein ständiger Wechsel zwischen Entzug und ungezügelten Naschjagden ernste Folgen haben: Betroffene riskieren, ihr Gefühl für Hunger und Sättigung zu verlieren. Es drohen Übergewicht oder sogar Essstörungen. „Wer im Advent schlank bleiben will, sollte auf eine sättigende, ausgewogene Ernährung achten und ab und an eine ausgewählte Leckerei genießen“, rät deshalb Dr. Wolfgang Reuter.

# Kallenberger



Möbelhaus & Wohnkultur  
**Weihnachts-Shopping**  
bei Kallenberger in Gundelsheim!

Die richtigen Weihnachtsartikel  
-ob groß oder klein-  
finden Sie bei uns...

Lassen Sie sich  
überraschen -  
wir freuen uns  
auf Sie!



**Möbelhaus • Küchenstudio  
Schreinerei • Innenausbau**

06269.42 160 • [www.kallenberger.eu](http://www.kallenberger.eu)

Kallenberger Möbelhaus und Schreinerei GmbH & Co. KG  
Heilbronner Straße 108, 74831 Gundelsheim  
Jnh. Bernd Baumbusch

**Schenken mit Herz und Verstand**

**die brille**  
BABSTADTER STR. 16  
74906 BAD RAPPENAU  
07264 / 20207

SCHLOSSSTR. 22  
74918 ANGELBACHTAL  
07265 / 7903

**Einkaufs-Gutscheine**  
für eine neue Brille




**Sie suchen ein Weihnachtsgeschenk?**

# VERWÖHN- GESCHENKE

Verkauf nur vom 24.11.14 – 24.12.14

**★ Nikolaus-Geldwertkarten**

**GWK 100 €**

15 % Rabatt auf den Eintrittspreis  
(anstatt 10 %)

**GWK 250 €**

25 % Rabatt auf den Eintrittspreis  
(anstatt 20 %)



**★ Nikolaus Eintritts- und Wellness-Gutscheine**

Angebote wie:

**Perfect Day für nur 55 €**

**Totes Meer Salzgrotte für nur 5 €**

**Aromaöl-Massage 30 min. für nur 27 €**



Viele weitere tolle  
Weihnachtsangebote im  
Geschenk Ideen Prospekt

**SaunaPremium**  
DEUTSCHER SAUNA-CLUB

Mehr Informationen unter  
[www.rappsodie.info](http://www.rappsodie.info) • Tel. 07264/206 933-0



# SILVESTER im RappSoDie

31.12.14

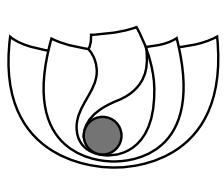
Tickets gibt's unter [www.rappsodie.info](http://www.rappsodie.info)



Foto: iStock/Thinkstock

# Trauer

FÜR ERINNERUNGEN MIT STIL



**MAURER**  
GRABMALE

EINE DER GRÖSSTEN UND SCHÖNSTEN GRAB-MALAUSSTELLUNGEN BADEN-WÜRTTEMBERGS

- Fachmännische und persönliche Beratung.
- Qualitativ hochwertige und erstklassige Arbeiten.
- Schöne, individuelle Grabmale nach Kundenwunsch und zu günstigen Festpreisen.
- Lieferung und Aufstellung auf allen Friedhöfen in ganz Baden Würtemberg ohne Mehrpreis!

Salinenstraße 31 · 74177 Bad Friedrichshall  
Tel. 0 71 36/95 96-0 · [www.maurer-grabmale.de](http://www.maurer-grabmale.de)



*Bei wahrem Leid schlägt kein Worttrost an, aber das Kommen, das Nichtverlassensein erhebt, und ein einziger Blick, aus dem Liebe spricht, gibt der Seele Kraft.*

*Jeremias Gotthelf*

## LAUTENBACHER

Lindengasse 11 + 17, 74936 Siegelsbach

- † Bestattungen
- † Überführungen
- † Ausstellung + Beratung
- † Komplettes Bestattungszubehör
- † Erledigung der Formalitäten

Telefon 07264/12 16 oder 206040  
Mobil 0175/5304934

*Man überwindet den Verlust  
eines geliebten Menschen nicht,  
weil die Zeit vergeht,  
man überwindet durch  
die Art, wie man  
die Zeit nutzt.*

*Crandall*



Foto: iStock/Thinkstock

# Bauen, Renovieren, Einrichten



Foto: APCOR/spp-o

## Korkböden unterstreichen jeden Stil

(spp-o/red). Natürlich gemaert oder im Beton-Look – auch was das Aussehen angeht, sind Korkfußböden wahre Alleskönner. Und sie liegen voll im Trend! Das bestätigt die beliebte TV-Moderatorin und Diplom-Ingenieurin für Innenarchitektur Eva Brenner: „Bei den Dekoren von oberflächenveredelten Korkböden können die Hersteller aus dem Vollen schöpfen. Es ist sogar möglich, Fotos auf Korkböden zu drucken. Zudem erlebt Naturkork

gerade ein stylisches Revival.“ Und welcher Korkboden passt zu Ihnen? Wer sich für Kork entscheidet, entscheidet sich aber nicht nur für eine tolle Optik. „Korkböden sind fußwarm, schlucken Lärm und sorgen für ein angenehmes Raumklima. Außerdem sind sie auch noch extrem robust und lassen sich leicht reinigen“, sagt Eva Brenner. Gute Eigenschaften, die für ein angenehmes Wohngefühl sorgen – egal, welcher Korktyp Sie sind!

## Ein neues Bad...

Die Umgestaltung oder Renovierung eines Badezimmers ist oft einfacher und günstiger als man denkt!

Wir beraten Sie gerne!



► schnell   ► sauber   ► termingerecht



## ...macht glücklich!

Beratung - Ausführung - Wartung - Service



Raiffeisenstr. 21      Bad Rappenau  
Tel. 07264 5767      schuetze-sanitaer.de

**Wir bieten Ihnen den kompletten Service:**

► größter regionaler Anbieter

Meisterbetrieb seit über 25 Jahren

- Kaminöfen
- Kachelkamine
- Pelletgeräte
- Kesseltechnik
- Schornsteinanlagen
- Schornsteinsanierung

**Greiner**  
Kaminbau GmbH

Tel. 0 72 63 / 919 52 70

[www.kaminbaugreiner.de](http://www.kaminbaugreiner.de)

AUSSTELLUNGSRÄUME: Hauptsitz in 74924 Neckarbischofsheim  
NEU: 74743 Seckach | 74348 Lauffen a.N. | 68542 Heddesheim



# RATH

**Stuckateurbetrieb**

- Außenputz
- Wärmeisolierung
- Fassadengestaltung
- Gerüstbau
- Betonsanierung
- Innenputz
- Trockenbau
- Altbaurenovierung
- Malerarbeiten

Babstadter Str. 51  
74906 Bad Rappenau  
Telefon (0 72 64) 50 85  
Telefax (0 72 64) 37 47

email: info@stuckateur-rath.de  
Internet: www.stuckateur-rath.de

Seit über 50 Jahren  
der Meisterbetrieb!

## DIE WERBUNG MACHT'S im Amtsblatt Ihrer Gemeinde...

Bad und Fliesen  
Großformate



Barrierefreie Umbauten  
Terrasse und Balkon  
Putztechniken

**die fliesenmeisterei**  
**kochendörfer**  
räume.träume.fliesen.

Kochendörfer GmbH, Ralf Kochendörfer, Fliesen-, Platten-, Mosaiklegemeister  
Treschklinger Straße 16, 74906 Bad Rappenau-Bonfeld, Tel. 0 70 66 / 22 38  
info@fliesenmeisterei.de, www.fliesenmeisterei.de

# Karl Wagner

- Container-Service
- Recycling
- Schrott + Metall
- Grünschnitt
- Erdaushub
- Haushaltsauflösungen
- Baumüll + Wertstoffe
- Holzensorgung
- Gewerbeabfälle
- Bauschutt

Selbstanlieferungen  
Mo. - Fr. von 9.00 bis 18.00 Uhr und Sa. 9.00 - 14.00 Uhr

Wiesenstr. 26 • SNH-Reihen • Tel. 07261 9495071 • Fax 07261 9495072  
Handy 0172 7100470 • www.wagner-containerservice.de  
E-Mail: karladamwagner@aol.com

# WECO-GAS

74889 SINSHEIM GmbH

schnell sauber preiswert

## Preisanfragen : 07261 / 12337

- Flüssiggas für Tanks
- zu günstigen Preisen
- Tankanlagen/Tanktausch
- Prüf. u. Wartungsservice

[www.weco-gas.de](http://www.weco-gas.de)

**NEU** AUTOGAS in Sinsheim > direkt neben HORNBACH  
AUTOGAS in Rauenberg > direkt neben McDonald's



## Altmodisch war gestern

(spp-o/red). Unmoderne Fliesen, defekte Fugen oder extrem hohe Duschtassen – wer kennt diese Ärgernisse alter Bäder nicht? Glücklicherweise gibt es Mittel und Wege, solche Bereiche optisch und funktional aufzuwerten. Neuartige Wandverkleidungssysteme bieten eine schnelle und saubere Möglichkeit, aus jedem Bad eine individuelle sowie barrierefreie Wellnessoase zu machen. Neuartige Wandverkleidungsmaterialien bieten neben frischer Optik auch ideale Eigenschaften für mehr Hygiene im Bad – egal ob in der Dusche, hinter dem Waschtisch oder WC. Nahezu jeder gerade Untergrund lässt sich mit solchen Systemen großflächig abdecken – ohne zeit- und kostenintensive Fliesenarbeiten. So verwandelt sich jedes in die Jahre gekommene Bad schnell in eine Wohlfühlzone.



## Einen richtigen Baum gibt's bei uns!

**Nordmann-Tanne gratis  
(150 - 250 cm hoch)**

**Wer 2015 in Neckarmühlbach einkauft, wird schon jetzt beschenkt!**

\*So geht's: Sie kaufen einen Warengutschein für € 75,- bei Abholung Ihres Weihnachtsbaums. Den Gutschein lösen Sie dann bei Ihrem Einkauf vom 05.01. bis 31.08.2015 in Neckarmühlbach ein.

Tipp: Der Gutschein lässt sich prima als Präsent weiterschenken!



Heinsheimer Straße 3      Öffnungszeiten:  
74855 Haßmersheim-      Mo-Fr 8.00 -18.00 Uhr  
Neckarmühlbach      Sa 8.00 -13.00 Uhr  
Tel. 0 62 66/92 06 0      [www.holzcenter.de](http://www.holzcenter.de)  
Fax 0 62 66/92 06 40

**HolzLand®**  
**Neckarmühlbach**

## Wärme in der kalten Jahreszeit Sauna und Infrarot in den verschiedensten Spielarten

Anzeige

Entscheiden Sie je nach persönlicher Vorliebe, Verträglichkeit oder täglicher Verfassung welche Form des Saunabades für Sie die passende ist:

### Das klassische Saunabad

Wenn Sie eine intensive, durchdringende Wärme bevorzugen, dann gehören Sie zu denen, die nach wie vor von den Qualitäten des klassischen finnischen Saunabades überzeugt sind. Seit jeher beliebt und populär, beruht seine geschätzte Wirkung auf den hohen Temperaturen von 75-100 °C und der niedrigen Luftfeuchtigkeit von bis zu 15 %.

### Das Warmluftbad

Wenn Sie sich nach körperlichen Anstrengungen wie beim Sport oder nach Stresssituationen optimal entspannen möchten, dann versuchen Sie es doch einmal mit dem Warmluftbad. Bei einer mittleren Temperatur von 45- 65°C erfahren Sie auf schonende Weise eine wirksame Regeneration. Die Luftfeuchtigkeit bewegt sich zwischen 15 und 25 %.

### Das Feuchtebad

Empfinden Sie die herkömmliche Sauna als zu heiß, dann versuchen Sie es mit dem Feuchtebad. Wohltemperiert zwischen 40° und 60°C und entsprechend hoher Luftfeuchtigkeit von bis zu 60 % ist diese Form des Saunabades besonders empfehlenswert bei rheumatischen Beschwerden, Erkältungen, Muskelverspannungen und Schlafstörungen.

### Das Geheimnis der infraroten Strahlung

Das sichtbare Licht liegt im Wellenlängenbereich von 380 - 700 nm. Die Strahlen des darüber liegenden Wellenlängenbereiches, die infrarote Strahlung, besitzt die Eigenschaft, einen Körper direkt, d.h. ohne eine Erhöhung der Lufttemperatur zu erwärmen. Denn erst wenn Infrarotstrahlen auf einen Körper treffen, entfalten sie ihre Fähigkeit, Atome und Moleküle in Bewegung zu versetzen. So wird Energie frei, die wir als Wärme empfinden!

### Vorteile von Infrarotwärme-kabinen

Infrarotstrahlung, die auf die Haut trifft, wird sofort in Wärme umgesetzt. Weil die Haut an dieser Stelle den Wärmeanstieg antizipiert, wird die Durchblutung der Haut stimuliert. Die Wärme wird durch die optimale Hautdurchblutung vom Körper aufgenommen, und es entwickelt sich die Infrarottiefenwärme durch Molekülschwingungen im KörpERGEWEBE.

Die Luftkonditionen sind dabei homogen, eine stabile Luftfeuchtigkeit und relativ nied-

lige Lufttemperaturen von 40-50°C erlauben ein stressfreies Schwitzen. Die Luftströmung ist sehr gering, daher entsteht eine wesentlich geringere Staubzirkulation.

Für Rat und Tat zum Thema Sauna und Infrarot stehen Ihnen die HolzLand-Mitarbeiter in Neckarmühlbach gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.holzcenter.de](http://www.holzcenter.de)

HolzLand Neckarmühlbach  
Heinsheimer Str. 3  
74855 Neckarmühlbach



**Christbaum - Pfaff**

**Verkauf: Mi., 10. - Di., 23. Dezember**  
 Mo - Fr und Sonntag: 11<sup>00</sup> - 17<sup>00</sup>, Sa: 8<sup>00</sup> - 17<sup>00</sup>  
**Neckarzimmern, 200m vor dem Stockbronnerhof,**  
**direkt in der Kultur** an der Strasse. Wie jedes Jahr für  
 Kunden: Zweige (Kleinmenge) und Glühwein **kostenlos**.  
 Tel. 06267/9299616 / [www.christbaum-pfaff.de](http://www.christbaum-pfaff.de)

**Zu vermieten in Haßmersheim:****schöne, große 3-Zimmer-Wohnung, 90 m<sup>2</sup>,**

Tageslichtbad, sep. WC, Laminat, Bj. 96, 2 Balkone,  
 Ba. 144, Miete 549,- € + NK + Kaution + Stellplätze

**Telefon 0157 81803682**

[www.bestattungshilfe-wuscher.de](http://www.bestattungshilfe-wuscher.de)

Ihr Bestatter im Neckartal

### Bestattungshilfe Wuscher



Auf Sie hört ja doch keiner? Patientenverfügung und  
 Betreuungsvollmacht sind klare Ansagen.

Fordern Sie unsere kostenlose Broschüre an.

Odenwaldstr. 55 · 69412 Eberbach · Tel. 06271 80 99 550  
 Hauptstr. 36 · 74928 Hüffenhardt · Tel. 06268 92 84 15

### NUSSBAUM MEDIEN



Ihre Ansprech-  
partnerin im  
Innendienst

**Wir beraten Sie gerne**

Für Vertriebsspezialisten reicht Produktwissen schon lange nicht mehr aus. Um die **Kommunikationsziele** unserer Anzeigenkunden optimal unterstützen zu können, ist es notwendig, uns immer wieder in deren individuelle Situationen hineinzuversetzen. Nur so können wir zum Problemlöser von **Kundenbedürfnissen** werden und gemeinsam mit unseren Kunden langfristig erfolgreich sein.

Um Ihnen eine **kompetente und serviceorientierte Beratung** für Ihre lokale Kommunikation zu ermöglichen, haben wir Medienberater im Innendienst für Sie im Einsatz.

Gerne unterstützen wir Sie in allen Fragen rund um Ihre Werbekonzeption und stehen Ihnen als kompetenter Partner in Sachen **Anzeigenschaltung, Prospektverteilung und Einheftung in der Heftmitte** gerne zur Verfügung.

**Ihre Ansprechpartnerin im Innendienst**

**Gracia Worschec**

Telefon 07136 9503-12

gracia.worschec@nussbaum-medien.de

**„Aus unserer Piepshow“**

„Vogelfütterrestaurant“  
 täglich geöffnet



Direkt aus der Kreuzmühle in die Weihnachtsbäckerei -  
 dazu gibt es alle Mehle / Naturkost und Backzutaten u.v.m.

Barth - Garten • Zoo • Geschenke • Kreuzmühle • 7458 Aglasterhausen  
 Fon: 06262 9224-0 • Fax 061262 9224-24



NECKART

### Kunstkalender 2015

DIE GESCHENKIDEE ZU WEIHNACHTEN  
 AUS DER REGION FÜR DIE REGION



Der „NeckART“ Kunstkalender  
 2015 ist mit 12 Motiven von  
 regionalen Künstlerinnen und  
 Künstlern gestaltet. Mit dem  
 Kalender setzen sich Nussbaum  
 Medien und die Nussbaum  
 Stiftung für die Kulturförderung  
 in der Region ein.

**29,00 € 27,00 €**  
 regulärer Preis für NussbaumCard-Inhaber

Den Kalender finden Sie online unter [www.lokalmatador.de/go/kunstkalender1017](http://www.lokalmatador.de/go/kunstkalender1017) oder unter dem WebCode **Kunstkalender1017**.

**Erhältlich bei:****Nussbaum Medien**

Seelachstraße 2, Bad Friedrichshall

**Druckerei Stein**

Kirchenstraße 10, Bad Rappenau

**Buchhandlung Chardon**

Marktstraße 9, Neckarsulm

**Buchoase Gruber**

Rathausplatz 3, Bad Friedrichshall

**Buchhandlung Back**

Traubenplatz 6, Weinsberg

**Rauch Papier und Schreibwaren**

Friedrichstraße 8,  
 Osterburken

**Hohmann Schreibwaren**

Marktstraße 11, Adelsheim



Foto: iStock/Thinkstock

# Stellenmarkt Regional



Wir suchen ab sofort

## Schlosser / Metallbauer

Aufgaben: Heften von Schweißkonstruktionen aus Baustahl nach Zeichnung für den allg. Maschinen- u. Anlagenbau und MAG-Schweißen

Halmosi GmbH, Pfaffenstr. 51, HN-Böllinger Höfe  
Tel. HN 3909610

MANN & SCHRÖDER

Sie haben Talent, Willen, Neugier und eine echte Leidenschaft für Schönheit?

Als

**Fahrdienst m/w**

**Minijob 450,- €**

können Sie sich und Ihre Begeisterung täglich bei uns einbringen. Sie dürfen ab sofort anfangen.

Sie erwarten interessante Aufgaben:

- Fahrten unserer Mitarbeiter und Externen (bsp. Kunden)
- Kurierfahrten
- Flughafenfahrten
- Planung der zu fahrenden Routen

Sie bringen mit:

- Führerschein Klasse B
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten und Nacharbeit (auch Samstag und Sonntag)
- zuverlässig, kommunikationsstark
- selbstständiges und sicheres Auftreten

Wir bieten:

Eine anspruchsvolle Aufgabe, wertvolle Einblicke in die Kosmetikbranche sowie ein motiviertes Team.

Suchen Sie eine langfristige Perspektive in einem gesunden mittelständischen Familienunternehmen? Dann senden Sie bitte unter Angabe der **Kennziffer MS-13050 im Betreff** Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Angabe Ihres möglichen Eintrittstermins an Frau Michaela Schröder, gerne auch per E-Mail an [bewerbung@mann-schroeder.de](mailto:bewerbung@mann-schroeder.de). Für Fragen steht Ihnen Frau Michaela Schröder unter der 07264 807-451 zur Verfügung.

Menschen  
Nähe  
Pflege



Zur Verstärkung unserer engagierten **Pflegeteams** suchen wir in Voll- und Teilzeit

## examinierte Pflegefachkräfte

zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

**Wir bieten Ihnen** selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten, Vergütung nach TVöD, Zusatzversorgung, Sonderzahlung und zusätzliche Leistungen sowie eine gute Einarbeitung in einem offenen engagierten Team.

Haben Sie Wünsche bezüglich der zeitlichen Lage Ihrer Einsätze werden wir diese soweit möglich berücksichtigen.

**Wir wünschen uns** Mitarbeiter/innen, die fachliche Kompetenz mit diakonischer Einstellung verbinden möchten und Sensibilität für die Pflege im häuslichen Bereich mitbringen.

Bereitschaft zur Mitarbeit in einer kirchlichen Einrichtung und der Führerschein Klasse B ist Voraussetzung.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an:

Evang. Sozialstation Bad Rappenau-Bad Wimpfen e.V.,  
Doris Maier-Prescha , Pflegedienstleitung,  
Bahnhofstraße 6, 74906 Bad Rappenau, Tel. 07264/919524.

Hier finden Sie einige Musteranzeigen für Ihre Angebote im Weihnachtseinkaufsbummel als Beispiel:



**Herren-Armbanduhr**  
Hier könnte ein kurzer Beschreibungstext Ihres Produktes stehen.

schnell ab 199 €

**Mustermann GmbH**  
Musterstr. 12 · 12345 Musterhausen · Tel. 12345 6789 · info@muster.de  
Besuchen Sie unseren Online-Shop unter [www.mustermann-shop.de](http://www.mustermann-shop.de)



**Exklusives Wein-Set**  
Hier könnte ein kurzer Beschreibungstext Ihres Produktes stehen, der das Interesse des Lesers weckt.

5 Fl. hochwertiger Wein 49,- €

**Weingut Mustermann**  
Musterstraße 12 · 12345 Musterhausen · Telefon 12345 6789  
info@muster.de · [www.mustermann-shop.de](http://www.mustermann-shop.de)



**Gutscheine für eine Aloe-Vera-Behandlung**  
Hier könnte ein kurzer Beschreibungstext Ihres Produktes stehen, der das Interesse des Lesers weckt und Lust auf mehr macht.

1/2 Stunde schnell ab 29 €

**Mustermann Spa & Wellness**  
Musterstr. 12 · 12345 Musterhausen · Tel. 06227 123456  
info@muster.de · [www.mustermann-shop.de](http://www.mustermann-shop.de)

Die Anzeigen sind verkleinert dargestellt.

### Buchbare Rubriken innerhalb des Kollektivs Weihnachtseinkaufsbummel:

- |                   |                        |
|-------------------|------------------------|
| Beauty & Wellness | Mode & Accessoires     |
| Blumen            | Reisen                 |
| Bücher, CDs, DVDs | Spielwaren             |
| Dies & Das        | Sport & Freizeit       |
| Essen & Genießen  | Technik & Unterhaltung |
| Events            | Uhren & Schmuck        |
| Freude schenken   | Weihnachtsdeko         |
| Gesundheit        | Wohnen                 |
| Haushalt          |                        |

# WEIHNACHTS-EINKAUFSBUMMEL

KW 50



The layout consists of several columns of boxes for advertisements. Top right: "UHREN & SCHMUCK". Middle right: "Raum für Anzeigen". Bottom right: "Edler Glanz für strahlende Augen". Center: "Weihnachtseinkaufsbummel" with sections like "Raum für Anzeigen", "Süße Leckereien für die Adventszeit", and "Geschenkidee in Rot und Weiß". Left side: "Raum für Anzeigen".

Liebe Kunden,

mit raschen Schritten nähern wir uns der Vorweihnachtszeit. Für viele von Ihnen ist diese mit den wichtigsten Umsätzen des Jahres verbunden.

Um Ihren Kunden die Suche nach originalen, hochwertigen oder auch ausfallenden Weihnachtsgeschenken zu ermöglichen, haben wir Sonderseiten zum Thema „**Weihnachtseinkaufsbummel**“ eingeplant.

Diese erscheinen in der Kalenderwoche **50**.

Gerne bieten wir Ihnen auch Musteranzeigen für produktbezogene Werbung an.



**Lotterie Silvester-Millionen startet****3 x 1 Million Euro am Silvestertag zu gewinnen/****Große Chance auf den Millionengewinn**

- Anzeige -

**Drei Mal eine Million Euro, fünf Mal 100.000 Euro und 1.000 weitere Geldgewinne werden bei der Lotterie Silvester-Millionen am 31. Dezember 2014 ausgeschüttet. Die Lose sind ab sofort wieder exklusiv bei Lotto Baden-Württemberg erhältlich.**

Drei Mal eine Million Euro als Spitzengewinn, zusätzlich fünf Mal 100.000 Euro und 1.000 Mal 1.000 Euro – der Gewinnplan der Silvester-Millionen ist kurz und übersichtlich. Die Lotterie geht 2014 zum fünften Mal exklusiv in Baden-Württemberg an den Start. Ihre große Stärke: Die Chance auf einen Millionengewinn ist bei keiner anderen Lotterie der Staatlichen Toto-Lotto GmbH vergleichbar groß. Die theoretische Chance auf einen der drei Spitzengewinne liegt bei den Silvester-Millionen bei 1 zu 250.000 je Los.

Die Silvester-Lotterie umfasst 750.000 Losnummern. Die Lose sind in den baden-württembergischen Lotto-Annahmestellen

ab sofort zum Preis von zehn Euro erhältlich. Die Lotterie ist auch im Internet unter [www.lotto-bw.de](http://www.lotto-bw.de) verfügbar. Das Spielprinzip der Silvester-Millionen ist einfach: Aus dem Nummernbereich 000001 bis 750000 wird nach dem Zufallsprinzip eine Nummer ermittelt. Diese Nummer wird auf die Spielquitung aufgedruckt und dem Spielteilnehmer ausgehändigt. Jede Losnummer wird nur einmal vergeben. Sind alle Losnummern von 000001 bis 750000 im Rennen, ist die Lotterie ausverkauft. Darüber hinaus werden keine weiteren Losnummern aufgelegt. Der Annahmeschluss ist am 31. Dezember 2014 um 14:00 Uhr.

Die Ziehung der Gewinnzahlen findet am Nachmittag des Silvestertages unter notarieller Aufsicht in der Stuttgarter Lotto-Zentrale statt. Alle Losnummern, auf die ein Gewinn entfallen ist, wird Lotto Baden-Württemberg am frühen Silvesterabend im Internet unter [www.lotto-bw.de](http://www.lotto-bw.de) veröffentlichen.

**Gesamtzahl der Gewinne und Gewinnwahrscheinlichkeiten für 1 Los:**

3 x 1 Million Euro	5 x 100.000 Euro	1.000 x 1.000 Euro
1 zu 250.000	1 zu 149.999	1 zu 750

**Preis je Los: 10 Euro – Verkaufsstart: 17.11.2014 – Ziehungstag: 31.12.2014****Silvester-MILLIONEN****Exklusiv in Baden-Württemberg – Lospreis 10 €****3 x 1 Million €\*****5 x 100.000 €****1.000 x 1.000 €****\*Theoretische Chance auf 1 Million €****1 zu 250.000****Ziehung am 31.12.2014. Die Anzahl der Lose beträgt 750.000 Stück.**

Baden-Württemberg

Spielteilnahme ab 18 Jahren. Glücksspiel kann süchtig machen.  
Nähre Informationen bei LOTTO und unter [www.lotto.de](http://www.lotto.de).  
Hotline der BZG: 0800 1 372 700 (kostenlos und anonym).

**GEWINNZAHLEN DES ROTARY ADVENTSKALENDERS**

1. Dezember..... 2228
2. Dezember..... 3471, 3986, 1121, 62
3. Dezember..... 2040, 2422, 3853, 3387

Sie können die Gewinnzahlen auch täglich unter [www.lokalmatador.de/go/rotary1018](http://www.lokalmatador.de/go/rotary1018) abrufen. Mit dem Kauf des Kalenders im vergangenen Jahr unterstützten Sie die Rollstuhlbasketball-Mannschaft "SGK Rolling Chocolates Heidelberg".

**Rotary Club  
Schwetzingen-Kurpfalz**

**NUSSBAUM MEDIEN****Verlosung****ALTE MÄLZEREI**  
Kultur- und Tagungszentrum

**3x2 Eintrittskarten**  
zu gewinnen! Jetzt anrufen unter  
**0137 / 837 00 17\***

**Johann König**

**„Feuer im Haus ist teuer, geh raus!“**  
**12.12.2014 | 20 Uhr | Alte Mälzerei, Mosbach**

**Losungswort:**  
„Johann König“

**Teilnahmeschluss:**  
Sonntag, 07.12.2014

**Anrufen und gewinnen! 0137 837 00 17\***

\*0,50 EUR / Anruf. Es werden 3x2 Karten verlost. Teilnahmeberechtigt ist jedermann, ausgenommen Mitarbeiter des Verlages und deren Angehörige. Die Gewinner/-innen werden schriftlich benachrichtigt und unter [www.nussbaum-slr.de](http://www.nussbaum-slr.de), unter dem Themenbereich „Leser“ veröffentlicht.

NUSSBAUM MEDIEN St. Leon-Rot GmbH &amp; Co. KG · Opelstraße 29 · 68789 St. Leon-Rot

# TOTAL-RÄUMUNGSVERKAUF

wegen Geschäftsaufgabe

**20% bis 40% auf alles\***

\* reduzierte Artikel ausgenommen



Kirchplatz 6/3 - 74906 Bad Rappenau - Tel. 07264/8902156  
Mo.-Fr.: 9.00-12.30 Uhr und 14.00-18.00 Uhr, Sa.: 9.00-13.00 Uhr

Räumungsverkauf ab 1. Dezember 2014

noppies **MEXX** Sanetta **Steiff** Sternalter **KANZ** s.Oliver

## Weihnachtsbaumverkauf



**Samstag, den 13.12., 8.30 - 15 Uhr**  
und von jetzt an allen Werktagen bis 23.12.

Heinsheimer Str. 3  
74855 Haßmersheim - Neckarmühlbach  
Tel. 06266 - 1373



**Autohaus Ralph Müller**  
Suzuki-Vertragshändler  
Ortsstraße 7  
74847 Obrigheim-Asbach  
Telefon (0 62 62) 21 46  
[www.autohaus-mueller.de](http://www.autohaus-mueller.de)



[www.brunold.de](http://www.brunold.de)



**Betriebsurlaub**  
vom 22.12. bis 31.12.2014



Liebe Leserinnen, liebe Leser,  
geschätzte Anzeigenkunden,  
die letzte Ausgabe Ihres Amts- bzw. privaten Mitteilungsblattes in diesem Jahr erscheint in der Kalenderwoche 51.  
Von Montag, 22.12.2014 bis einschließlich Mittwoch,  
31.12.2014 haben wir Betriebsurlaub.

Ab Freitag, 02.01.2015 sind wir ab 8.00 Uhr gerne wieder  
für Sie da.

**In Kalenderwoche 52/2014 und 1/2015 erscheint kein  
Amts- bzw. Mitteilungsblatt.**

Wir wünschen Ihnen ein schönes Weihnachtsfest voller  
Geborgenheit und weihnachtlicher Freude sowie ein  
friedvolles und glückliches Jahr 2015.